

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die BBP® – Basler Business Police

Fassung 04/2020

Abschnitt I

Allgemeiner Teil für die Abschnitte II bis III

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss | 3 |
| 2. | Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie | 3 |
| 3. | Dauer und Ende des Vertrages | 3 |
| 4. | Folgeprämie | 4 |
| 5. | Lastschriftverfahren | 4 |
| 6. | Ratenzahlung | 4 |
| 7. | Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung | 4 |
| 8. | Ausschlüsse | 5 |
| 9. | Versicherungssumme/Höchstentschädigung/Selbstbeteiligung/Umsatzsteuer | 5 |
| 10. | Versicherungsort/Geltungsbereich | 5 |
| 11. | Betriebsverlegung | 5 |
| 12. | Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke | 5 |
| 13. | Prämienbemessungsgrundlage/Versicherungsjahr/Umsatzmeldung/Tarifanpassung | 5 |
| 14. | Unterversicherung | 6 |
| 15. | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers | 6 |
| 16. | Gefahrerhöhung | 7 |
| 17. | Übersicherung | 7 |
| 18. | Mehrere Versicherer | 7 |
| 19. | Summen- und Konditionsdifferenzdeckung | 8 |
| 20. | Versicherung für fremde Rechnung | 8 |
| 21. | Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens | 8 |
| 22. | Zahlung und Verzinsung der Entschädigung | 9 |
| 23. | Wiederherbeigeschaffte Sachen | 9 |
| 24. | Regelung zu Ersatzansprüchen | 9 |
| 25. | Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen | 9 |
| 26. | Anzeigen/Willenserklärungen/Anschriftenänderungen | 9 |
| 27. | Vollmacht des Versicherungsvertreters | 10 |
| 28. | Repräsentanten | 10 |
| 29. | Verjährung | 10 |
| 30. | Zuständiges Gericht | 10 |
| 31. | Anzuwendendes Recht | 10 |

Abschnitt II

Teil A Inhaltsversicherung 11

| | | |
|----|---|----|
| 1. | Versicherbare Gefahrengruppen und Schäden | 11 |
| 2. | Versicherte Sachen | 14 |
| 3. | Daten und Programme | 14 |
| 4. | Versicherte Kosten | 14 |
| 5. | Zusätzliche Einschlüsse | 15 |
| 6. | Versicherungswert | 17 |
| 7. | Umfang der Entschädigung | 17 |

Teil B Glasversicherung 17

| | | |
|----|--|----|
| 1. | Versicherte Gefahren, Schäden und Sachen | 17 |
| 2. | Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen | 17 |
| 3. | Versicherte Kosten | 17 |
| 4. | Umfang der Entschädigung | 18 |

Teil C Technische Versicherung 18

| | | |
|----|--|----|
| 1. | Versicherte und nicht versicherte Sachen | 18 |
| 2. | Beginn des Versicherungsschutzes | 18 |
| 3. | Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden | 18 |
| 4. | Versicherte Interessen | 19 |
| 5. | Versicherte und nicht versicherte Kosten | 19 |
| 6. | Umfang der Entschädigung | 19 |

Teil D Gütertransporte im Werkverkehr 20

| | | |
|----|---|----|
| 1. | Gegenstand der Versicherung | 20 |
| 2. | Umfang der Versicherung | 20 |
| 3. | Ausschlüsse und Beschränkungen der Versicherung | 20 |
| 4. | Beginn und Ende des Versicherungsschutzes | 20 |
| 5. | Eignung der Kraftfahrzeuge und Fahrer | 20 |
| 6. | Versicherungswert, Ersatzleistung | 20 |
| 7. | Umfang der Entschädigung | 20 |

Teil E Ertragsausfall-Versicherung 20

| | | |
|----|------------------------------------|----|
| 1. | Gegenstand der Versicherung | 21 |
| 2. | Versicherungssumme | 21 |
| 3. | Umfang der Entschädigung | 21 |
| 4. | Zusätzliche Kosten und Einschlüsse | 21 |

Teil F Betriebsschließung 21

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren | 21 |
| 2. | Umfang der Entschädigung | 22 |
| 3. | Ausschlüsse | 22 |
| 4. | Versicherungsort | 23 |
| 5. | Versicherte Sachen | 23 |
| 6. | Versicherungswert | 23 |
| 7. | Entschädigungsberechnung für Vorräte und Waren | 23 |
| 8. | Unterversicherung | 23 |
| 9. | Obliegenheiten | 23 |
| 10. | Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen | 23 |
| 11. | Versicherungsbeginn | 23 |

Abschnitt III

Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung 24

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall | 24 |
| 2. | Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen | 24 |
| 3. | Versichertes Risiko | 24 |
| 4. | Mitversicherte Personen | 24 |
| 5. | Vorsorgeversicherung | 24 |
| 6. | Umfang des Versicherungsschutzes | 24 |
| 7. | Ausschlüsse | 25 |
| 8. | Kraft- und Wasserfahrzeuge | 26 |
| 9. | Luft-/Raumfahrzeuge | 26 |
| 10. | Risikobegrenzungen | 26 |
| 11. | Deckungsbesonderheiten | 26 |
| 12. | Mitversicherte Nebenrisiken | 29 |
| 13. | Leistungs-Update-Garantie | 30 |

Teil B Allgemeines Betriebsrisiko 30

| | | |
|----|--|----|
| 1. | Gegenstand des Versicherungsschutzes | 30 |
| 2. | Vermögensschäden | 30 |
| 3. | Vermögensschäden-Datenschutz | 30 |
| 4. | Belegschafts- und Besucherhabe | 30 |
| 5. | Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten | 30 |
| 6. | Mietsachschäden | 30 |
| 7. | Strahlenschäden | 30 |

Teil C Produkthaftpflicht-Risiko

| | | |
|----|---|----|
| 1. | Gegenstand der Versicherung | 30 |
| 2. | Personen- oder Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften | 30 |
| 3. | Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen | 31 |

| | | |
|----|-----------------------------------|----|
| 4. | Mängelbeseitigungsnebenkosten | 31 |
| 5. | Verlängerung der Verjährungsfrist | 31 |
| 6. | Nachbesserungsbegleitschäden | 31 |

Teil D Umwelthaftpflicht-Risiko

| | | |
|----|--|----|
| 1. | Gegenstand der Versicherung | 31 |
| 2. | Umfang der Versicherung | 31 |
| 3. | Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen | 31 |
| 4. | Versicherungsfall | 31 |
| 5. | Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles | 31 |
| 6. | Nicht versicherte Tatbestände | 32 |
| 7. | Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadensklausel / Selbstbehalt | 30 |
| 8. | Nachhaftung | 32 |
| 9. | Versicherungsfälle im Ausland | 32 |

Teil E Umweltschaden-Risiko 33

I. USV-Grunddeckung 33

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Gegenstand der Versicherung | 33 |
| 2. | Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken | 33 |
| 3. | Betriebsstörung | 33 |
| 4. | Leistungen der Versicherung | 33 |
| 5. | Versicherte Kosten | 33 |
| 6. | Erhöhungen und Erweiterungen | 34 |
| 7. | Neue Risiken | 34 |
| 8. | Versicherungsfall | 34 |
| 9. | Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles | 34 |
| 10. | Nicht versicherte Tatbestände | 34 |
| 11. | Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadensklausel / Selbstbehalt | 35 |
| 12. | Nachhaftung | 35 |
| 13. | Versicherungsfälle im Ausland | 35 |

II. USV-Zusatzbaustein 1 35

| | | |
|----|--|----|
| 1. | Gegenstand der Zusatzdeckung | 35 |
| 2. | Mitversicherung des Grundwassers | 36 |
| 3. | Nicht versicherte Tatbestände | 36 |
| 4. | Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalt | 36 |

Teil F Besondere Bestimmungen zur Privathaftpflichtversicherung

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Versicherungsumfang | 36 |
| 2. | Mitversicherte Personen | 36 |
| 3. | Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge | 37 |
| 4. | Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung | 37 |
| 5. | Auslandsaufenthalt | 37 |
| 6. | Mietsachschäden | 37 |
| 7. | Allmähliche Einwirkung | 38 |
| 8. | Vertragsfortsetzung im Todesfall | 38 |
| 9. | Abhandenkommen von Schlüsseln | 38 |
| 10. | Mietsachschäden an medizinischen Geräten | 38 |
| 11. | Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland | 38 |
| 12. | Ersatz des Schadensfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung | 38 |
| 13. | Tätigkeit als Tagesmutter | 38 |
| 14. | Deliktunfähige Kinder | 38 |
| 15. | Zweifamilienhaus | 38 |
| 16. | Baugrundstück | 38 |
| 17. | Vermietung von Ferienzimmern | 38 |
| 18. | Eigene Segelboote | 38 |
| 19. | Fachpraktischer Unterricht | 38 |
| 20. | Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung | 38 |

| | | |
|---|---|-----------|
| 21. | Antidiskriminierungsdeckung | 39 |
| 22. | Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen | 39 |
| 23. | Ehrenamtliche Tätigkeiten | 39 |
| Teil G Ansprüche aus Benachteiligungen | | 39 |
| 1. | Gegenstand des Versicherungsschutzes | 39 |
| 2. | Auslandsschäden | 39 |
| 3. | Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche | 39 |
| 4. | Insolvenz | 40 |
| 5. | Kumulklausel | 40 |
| 6. | Versicherungssumme | 40 |
| Teil H Erweitertes Produkthaftpflicht-Risiko (sofern besonders vereinbart) | | 40 |
| 1. | Gegenstand der Versicherung | 40 |
| 2. | Zeitliche Begrenzung | 40 |
| 3. | Vorumsätze | 40 |
| 4. | Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes | 40 |
| 5. | Risikoabgrenzungen | 41 |
| 6. | Versicherungsfall und Serienschaden | 41 |
| 7. | Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken | 41 |
| 8. | Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen | 41 |
| 9. | Mängelbeseitigungsnebenkosten | 41 |
| 10. | Verlängerung der Verjährungsfrist | 41 |
| Abschnitt IV | | |
| Teil A | Besondere Vereinbarungen | 43 |
| Teil B | Besondere Vereinbarungen für den Abschnitt II | 43 |
| Teil C | Besondere Vereinbarungen für den Abschnitt III | 44 |
| Teil D | Spezialbaustein für Bauhandwerksbetriebe (sofern vereinbart) | 45 |
| Pauschaldeklaration für die Abschnitte II – IV | | 48 |

Abschnitt I

Allgemeiner Teil für die Abschnitte II bis III

1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Schriftform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

1.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

1.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Schadensereignisses zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Festlegung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

1.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

1.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung 1.2.1, zum Rücktritt 1.2.2 und zur Kündigung 1.2.3 sind jeweils ausgeschlossen,

wenn der Versicherer den nicht angezeigten Fahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

1.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung 1.2.1, zum Rücktritt 1.2.2 und zur Kündigung 1.2.3 muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

1.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung 1.2.1, zum Rücktritt 1.2.2 und zur Kündigung 1.2.3 stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von 1.1 und 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung 1.2.1, zum Rücktritt 1.2.2 und zur Kündigung 1.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

2. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in 2.3 und 2.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Für Gütertransporte im Werkverkehr gilt ein abweichender Beginn des Versicherungsschutzes (Vgl. Abschnitt I Teil D).

Sofern Versicherungsschutz für Elementargefahren vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen durch:

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (vgl. Abschnitt II Teil A Ziffer 1.6.1.1)
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche (vgl. Abschnitt II Teil A Ziffer 1.6.1.1)
- Schneedruck (vgl. Abschnitt II Teil A Ziffer 1.6.1.5)

erst mit dem Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

Sofern Versicherungsschutz zur Betriebsschließungsversicherung (Teil F) vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Ablauf von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn

(Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

2.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie – unabhängig vom Bestehen eines Widerspruchsrechts – innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

2.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Dauer und Ende des Vertrages

3.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

3.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, (auf Grund Geschäftsjahr) beginnen zu lassen.

3.5 Kündigung nach einem Schadensereignis

3.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

3.5.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3.5.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

3.6 Beendigung der Versicherung wegen Insolvenz des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann sich für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedingen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat ab Kenntnisnahme zu kündigen.

Das gleiche gilt für den Fall, dass die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks angeordnet wird.

3.7 Insolvenz eines Mitversichernehmers

Ist ein Mitversichernehmer oder eine Tochtergesellschaft insolvent geworden, so gilt die Beendigung des Vertrages durch Insolvenz des Versicherungsnehmers nur, wenn auch der Versicherungsnehmer (im Versicherungsschein an erster Stelle genannt) gleichzeitig insolvent geworden ist.

3.8 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung

3.8.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

3.8.2 Kündigungsrechte

- Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung kann der Versicherer dem Erwerber gegenüber kündigen. Der Versicherer hat die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem der Versicherer von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.
- Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3.8.3 Anzeigepflichten

- Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

3.9 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

Im Falle einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses ist der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämie verpflichtet bis zum Wegfall des Versicherungsrisikos; der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Abrechnung zum Abmeldetermin oder dem Tag des Risikowegfalles frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

3.10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften in der Haftpflichtversicherung

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

3.11 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Schriftform gemäß Ziffer 26.1 erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die vom Versicherungsnehmer erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

4. Folgeprämie

4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu Beginn des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

4.2 Schadensersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Be-

träge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers 4.3 b) bleibt unberührt.

5. Lastschriftverfahren

5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

5.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, ist die Lastschriftvereinbarung erloschen.

Der Versicherer hat in der Mahnung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlergeschlagenen Lastschritteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

6. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1 Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme

in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

8. Ausschlüsse

8.1 Generelle Ausschlüsse

Generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, verursacht durch:

- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- Innere Unruhen
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

8.2 Besondere Ausschlüsse ergeben sich aus den jeweiligen Abschnitten und Teilen sofern diese mitversichert sind.

9. Versicherungssumme/Höchstentschädigung/Selbstbeteiligung/Umsatzsteuer

9.1 Versicherungssumme für die Sachsubstanversicherung Abschnitt II

Die Versicherungssumme für die Versicherung der Sachsubstanz, des Ertragsausfalls und der Kosten (vgl. Abschnitt II) ist der gemeldete Jahresumsatz gemäß Ziffer 13.

Je Schadensereignis ist die Entschädigungsleistung für den Sachsubstanz- und für den Ertragsausfallschaden einschließlich Kosten und Positionen auf Erstes Risiko (Abschnitt II) zusammen auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme max. 5.000.000 EUR begrenzt. Sofern abweichende Entschädigungsbeträge in der zu Grunde liegenden Deklaration oder dem Versicherungsschein aufgeführt sind, haben dies Gültigkeit.

Der Versicherer ist, auch wenn die Höchstentschädigung den Versicherungswert der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sache, zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles übersteigt, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

9.2 Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung (Abschnitt III)

Je Schadensereignis ist die Entschädigungsleistung für die Haftpflichtversicherung Abschnitt III zusammen auf die in der zu Grunde liegende Deklaration genannten Beträge begrenzt.

9.3 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein genannte allgemeine Vertragsselbstbeteiligung gekürzt.

Sofern spezielle Selbstbeteiligungen im Versicherungsschein oder der zu Grunde liegenden Deklaration ausgewiesen sind, gehen diese vor.

9.4 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

10. Versicherungsort/Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes/Geltungsbereiches.

10.1 Versicherungsorte für die Sachsubstanversicherung Abschnitt II sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

a) gilt nicht für die Gefahrengruppe gemäß Teil A Ziffer 1.2.1.1 Einbruchdiebstahl.

b) Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus (gemäß Teil A Ziffer 1.2.1.1) nach einem Einbruch sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.

c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.

d) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

e) Die Beschränkung auf den Versicherungsort gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

f) Für Sachen von Betriebsangehörigen und Bargeld sowie Wertsachen gelten die Regelungen für die Inhaltsversicherung gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer V.

g) Für Daten gemäß Abschnitt II Teil C Ziffer 1.1a) besteht darüber hinaus Versicherungsschutz in den Auslagerungsstätten und auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und diesen, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.

h) Für Gütertransporte im Werkverkehr Abschnitt II Teil D ist der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland und Anrainer Staaten.

10.2 Geltungsbereich für die Haftpflichtversicherung Abschnitt III ist die Bundesrepublik Deutschland.

11. Betriebsverlegung

11.1 Versicherungsschutz bei Betriebsverlegung Abschnitt II Sachsubstanversicherung

a) im Falle einer Betriebsverlegung gilt – auf der Grundlage des bisherigen Vertrages – Deckung auch für die neue Betriebsstätte, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Umzugsbeginn.

b) eine Betriebsverlegung ist dem Versicherer zum Zwecke der Vereinbarung neuer Prämien und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen. Kommt eine Einigung über Prämien und Bedingungen nicht zustande, erlischt die vorläufige Deckung mit Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Versicherer kann in diesem Fall die Prämie nach dem bisherigen Vertragsstand nur zeitanteilig beanspruchen.

c) Ausgeschlossen sind Transporte (Umzugstransporte mit z. B. Maschinen) anlässlich der Betriebsverlegung über die Werkverkehrs-Versicherung gemäß Abschnitt II Teil D.

11.2 Versicherungsschutz bei Betriebsverlegung Abschnitt III Haftpflichtversicherung

Für die Umwelthaftpflichtversicherung und die Umweltschadensversicherung gelten besondere Bestimmungen gemäß dem Abschnitt III Teil D und Abschnitt III Teil E.

12. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke gelten im Rahmen des bestehenden Vertrages für den Zeitraum von einem Monat mitversichert.

Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Für die Umwelthaftpflichtversicherung und die Umweltschadensversicherung gelten besondere Bestimmungen gemäß dem Abschnitt III Teil D und Abschnitt IV Teil E.

13. Prämienbemessungsgrundlage/Versicherungsjahr/Umsatzmeldung/Tarifanpassung

13.1 Prämienbemessungsgrundlage

Prämienbemessungsgrundlage ist der Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrages.

13.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr muss dem Geschäftsjahr entsprechen.

13.3 Umsatzmeldung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet nach Aufforderung, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres dem Versicherer schriftlich (in Textform) anzuzeigen, welchen konsolidierten Jahres-Nettoumsatz (als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnisse und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen gem. § 277 Abs. 1 HGB) im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet wurde. Auf Anforderung des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bis zu dieser Meldung hat die zuletzt vereinbarte Versicherungssumme Gültigkeit. Der gemeldete Umsatz des abgelaufenen Geschäftsjahres zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrages gilt ab Eingang der Meldung beim Versicherer als neue Versicherungssumme. Erweist sich im Laufe eines Geschäftsjahres, dass die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht (z. B. auf Grund unerwarteter Umsatzsteigerungen), ist umgehend eine neue Meldung erforderlich. Der neue Betrag gilt ab Eingang der Meldung beim Versicherer als neue Versicherungssumme und ist Prämienbemessungsgrundlage für das Folgejahr.

Weicht die endgültige Meldung des Jahres-Nettoumsatzes von der für das laufende Versicherungsjahr vereinbarten Versicherungssumme ab, erfolgt eine Prämienabrechnung für den Zeitraum zwischen Eingang der Meldung und Ende des laufenden Versicherungsjahres. Übersteigt die gemeldete Summe die vereinbarte Versicherungssumme erfolgt eine Nacherhebung, unterschreitet sie die vereinbarte Versicherungssumme, wird Prämie erstattet.

Sofern keine weiteren Risikoveränderungen eintreten, ist die endgültige Meldung Berechnungsgrundlage für die Prämie des folgenden Versicherungsjahres.

Ist der Versicherungsnehmer der aufgeforderten Umsatzmeldung nicht nachgekommen, kann der Versicherer, bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen oder eine zusätzliche Prämie in Höhe von 25 % der Jahresprämie (des Vorjahres) vom Versicherungsnehmer verlangen.

Unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers zum Nachteil des Versicherers, berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

Zusätzlich kann es durch unrichtige oder fehlende Umsatzmeldung, zu einer Unterversicherung für den Abschnitt II Sachsubstanz kommen. Es gelten die Regelungen zur Unterversicherung (Vgl. Ziffer 14).

Sofern die Meldung innerhalb eines Monats nach Zugang des Erhebungsnachtrags beim Versicherungsnehmer erfolgte, weil der Versicherungsnehmer die Anmeldung- oder Antragspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat und die Anmeldung oder den Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangen von dem Fehler nachholt oder berichtigt, und kein Versicherungsfall eingetreten ist, so ist der Versicherer verpflichtet eine neue Prämienrechnung gemäß der gemeldeten Umsätze zu erstellen.

13.4 Tarifierpassung

- a) Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten des Gewinnansatzes und ggf. der Feuer- und Schutzsteuer kalkuliert.
- b) Der Versicherer ist berechtigt, den Prämienatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadensentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.
- c) Tarifliche Anpassungen von Prämienätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.
- d) Der Prämienatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z.B. Nutzungsart der Gebäude, Bauart, Alter oder geographische Lage), mittels anerkannter mathematisch-statistischer oder geographischer Verfahren getrennt ermittelt. Preissteigerungen, die in die Entwicklung des Anpassungsfaktors eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- e) Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.
 - aa) Prämienenkungen gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers – als vereinbart.
 - bb) Prämien erhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des wirksam werdens der Prämienhöhung, kündigen.
- f) Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifierpassung unberührt.

14. Unterversicherung

14.1 Berechnungsgrundlage

Eine Unterversicherung wird nur angerechnet, wenn sich im Schadensfall erweist, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr gemäß Ziffer 13.3 endgültig gemeldete Jahres-Nettoumsatz niedriger war als der tatsächlich erwirtschaftete Jahres-Nettoumsatz.

Besteht Unterversicherung, wird der Teil des gemäß der Entschädigungsberechnung der Besonderen Bedingungen Abschnitt II ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie der gemeldete Jahres-Nettoumsatz zu dem tatsächlich zu meldenden Jahres-Nettoumsatz.

Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadensbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den tatsächlich zu meldenden Jahres-Nettoumsatz.

14.2 Entschädigungsberechnung im Schadensfall vor der Jahresumsatzmeldung

Tritt ein Schaden nach Ablauf des Versicherungsjahres, aber vor Erstattung der endgültigen Meldung (Umsatzmeldung) gemäß Ziffer 13.3 ein, so gilt der in dem abgelaufenen Versicherungsjahr endgültig gemeldeten Jahres-Nettoumsatz für das vorletzte Versicherungsjahr und den im vorletzten Jahr vor Schadenseintritt tatsächlich erwirtschafteten Jahres-Nettoumsatz.

14.3 Entschädigungsberechnung im Schadensfall bei Verletzung der Jahresumsatzmeldungspflicht

Erstattet der Versicherungsnehmer die endgültige Meldung nicht innerhalb der vereinbarten Frist und erweist sich im Schadensfall, dass die für diesen Zeitraum vereinbarte Versicherungssumme niedriger war, als der im abgelaufenen Versicherungsjahr tatsächlich erwirtschaftete Jahres-Nettoumsatz, so ermäßigt sich die Entschädigung im Verhältnis des endgültig gemeldeten Umsatzes zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrages des abgelaufenen Versicherungsjahres zu dem tatsächlich erwirtschafteten Jahres-Nettoumsatz des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadensbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den tatsächlich erwirtschafteten Jahres-Nettoumsatz in dem abgelaufenen Versicherungsjahr.

14.4 Die Regelungen zur Unterversicherung finden keine Anwendung für Abschnitt II Transportversicherung, Abschnitt III Haftpflichtversicherung sowie für Positionen, die auf Erstes Risiko versichert gelten.

15. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

15.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung der vertraglichen Sicherheitsvorschriften gem. Ziffer 15.2.

15.2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (gültig für den Abschnitt II Sachsubstanversicherung)

15.2.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;
- b) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- c) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können; Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.

Desweiteren hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;

- d) seiner Pflicht nachzukommen und Bücher zu führen (Buchführungspflicht).

Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

- e) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- f) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

15.2.2 zusätzlich zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub gemäß Abschnitt I Teil A Ziffer 1.2 gilt:

- a) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;
- b) alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- c) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
- d) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- e) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

15.2.3 zusätzlich zur Gefahrengruppe Leitungswasser gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 1.3 und/oder Elementar gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 1.6 gilt:

in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;

15.2.4 zusätzlich zur der Gefahrengruppe Leitungswasser gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 1.3 gilt:

- a) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- b) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

15.2.5 zusätzlich zur der Gefahrengruppe Elementar gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 1.6 gilt:

zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb der mit dem Versicherer vereinbarten Frist, oder falls keine Vereinbarung getroffen wurde, in angemessener Frist zu beseitigen.

Bei Nichtbeachtung wird auf die Ziffer 22.5 (Aufschiebung der Zahlung) verwiesen.

15.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die der Eintritt des Versicherungsfalles (vgl. Ziffer 15.1, 15.2) gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Des Weiteren kann der Versicherer unter den in Ziffer 15.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

15.4 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles (gültig für alle Abschnitte)

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) dem Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- c) Weisungen des Versicherers zur Schadensabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

- d) Weisungen des Versicherers zur Schadensabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum des Versicherungsnehmers unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- f) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- g) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- i) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- j) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß a) – (j)ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

15.5 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 15 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

16. Gefahrerhöhung

16.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefährlicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

16.2 Pflichten des Versicherungsnehmers bei einer Gefahrerhöhung

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

16.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer nach einer Gefahrerhöhung

- a) Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach 16.2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach 16.2 b) bis 16.2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

16.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 16.3 (Gefahrerhöhung) erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

16.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- 16.5.1 Vorsätzliche Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer
Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach 16.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 16.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach 16.2 b) bis 16.2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt 16.5.1 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- 16.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

17. Überversicherung

- a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

18. Mehrere Versicherer

18.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

18.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 18.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 15 (Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Im Abschnitt III Haftpflichtversicherung können abweichende Regelungen zutreffen.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

18.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei denselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt

keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

18.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

19. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (gilt nur sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen)

Besteht während der Wirksamkeit des Vertrages anderweitig eine weitere Versicherung für dasselbe versicherte Risiko, wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eine vorübergehende Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gewährt:

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für ein versichertes Schadensereignis die Versicherungssummen des anderweitig bestehenden Vertrages überschreitet, und zwar nur für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der entsprechenden Entschädigungsgrenze bzw. Versicherungssumme dieses Vertrages. Die Leistungen aus dem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag sind von der Entschädigungsleistung dieses Vertrages abzuziehen. Die Leistungen aus diesem Vertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter.

Sind aus der anderweitig bestehenden Versicherung wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz der vorliegenden Versicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht über die vorliegende Versicherung im Rahmen ihrer Vertragsbedingungen Versicherungsschutz.

Jedes Schadensereignis, auch wenn es über eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist oder sein könnte, ist der Basler unverzüglich anzuzeigen.

Ist ein anderweitig bestehender Versicherungsvertrag leistungsfrei, weil der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt oder sonstige Obliegenheiten verletzt hat, dann wird der Schadensersatzanspruch so behandelt, als ob aus dem anderweitigen Vertrag bedingungsgemäß geleistet würde.

Endet die anderweitig bestehende Versicherung oder wird sie aufgehoben, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, der Basler das Erlöschen der anderweitig bestehenden Versicherung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Dem Versicherer steht ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Versicherungsschutzes eine entsprechende Mehrprämie zu. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahreneintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigezeit nicht verstrichen war.

20. Versicherung für fremde Rechnung

20.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen.

Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

20.2 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

20.3 Eine Versicherung für fremde Rechnung ist im Werkverkehr nicht möglich.

21. Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

21.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.

- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für sonstige Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß 21.1 a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

- e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

- f) Zur Gefahrengruppe Ertragsausfall gemäß Abschnitt II Teil E:

Nicht versichert sind Aufwendungen

- 1) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;

- 2) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder

- 3) zur Beseitigung des Sachschadens.

21.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens und Sachverständigenverfahren

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach 21.2 a) entsprechend kürzen.

21.3 Sachverständigenverfahren

21.3.1 Feststellung der Schadenshöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

21.3.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

21.3.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt generell:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen.

Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

21.3.4 Feststellungsvoraussetzungen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

| | | |
|--|---|--|
| <p>21.3.5 Verfahren nach Feststellung Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.</p> <p>Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.</p> <p>Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.</p> <p>21.3.6 Kostenregelung des Sachverständigenverfahrens Sofern nicht etwas anderes in Ziffer 21 (Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens) und in der Deklaration die im Versicherungsschein vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.</p> <p>21.3.7 Obliegenheiten innerhalb des Sachverständigenverfahrens Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.</p> <p>22. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung Nachfolgende Regelungen gelten nicht für die Haftpflichtversicherung Abschnitt III:</p> <p>22.1 Fälligkeit der Entschädigung</p> <p>a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p> <p>b) Bei Schäden an der technischen oder kaufmännischen Betriebseinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.</p> <p>c) Bei Schäden an Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen ist für die Zahlung des über den gemeinen Wert hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.</p> <p>22.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 22.1 b) und Ziffer 22.1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.</p> <p>22.3 Verzinsung Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p> <p>a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;</p> <p>b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;</p> | <p>c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;</p> <p>d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.</p> <p>22.4 Hemmung Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 22.3 a) und Ziffer 22.3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.</p> <p>22.5 Aufschiebung der Zahlung Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange</p> <p>a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;</p> <p>b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;</p> <p>c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.</p> <p>23. Wiederherbeigeschaffte Sachen</p> <p>23.1 Anzeigepflicht Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.</p> <p>23.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.</p> <p>23.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.</p> <p>23.4 Beschädigte Sachen Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 24.2 oder 24.3 bei ihm verbleiben.</p> <p>23.5 Gleichstellung Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.</p> <p>23.6 Übertragung der Rechte Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.</p> <p>23.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer</p> | <p>die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.</p> <p>24. Regelung zu Ersatzansprüchen</p> <p>24.1 Übergang von Ersatzansprüchen Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.</p> <p>24.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>25. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen</p> <p>25.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles</p> <p>a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.</p> <p>Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.</p> <p>b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dieses gilt nicht für die Haftpflichtversicherung Abschnitt III.</p> <p>25.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.</p> <p>26. Anzeigen/Willenserklärungen/ Anschriftenänderungen</p> <p>26.1 Form So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.</p> <p>26.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte</p> |
|--|---|--|

Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

26.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 26.2 entsprechend Anwendung.

27. Vollmacht des Versicherungsvertreters

27.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

27.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

28. Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten von Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers ausschließlich:

- die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- der dementsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

29. Verjährung

Der Beginn die Dauer und die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

30. Zuständiges Gericht

30.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

30.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

Abschnitt II

Teil A Inhaltsversicherung

1. Versicherbare Gefahrengruppen und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch folgende Gefahrengruppen

Ziffer 1.1 Feuer

Ziffer 1.2 Einbruchdiebstahl

Ziffer 1.3 Leitungswasser

Ziffer 1.4 Sturm

Ziffer 1.5 EC-Gefahren

Ziffer 1.6 Elementar (gemäß 1.6.1 b) bis e))

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen leistet der Versicherer zusätzlich Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch folgende Gefahrengruppen:

Ziffer 1.6 Elementar (gemäß 1.6.1 a))

Ziffer 1.7 Unbenannte Gefahren

1.1 Gefahrengruppe Feuer

1.1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand;
- Blitzschlag;
- Explosion;
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

1.1.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

1.1.1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

1.1.1.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

1.1.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 1.1 verwirklicht hat;
- Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- sonstige Schäden durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1.1.2 b) bis e) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 1.1.1 verwirklicht hat.

1.2 Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl

1.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Einbruchdiebstahl;
- Vandalismus nach einem Einbruch;
- Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
- Raub auf Transportwegen

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung für die vorgenannten Gefahren gemäß Ziffer 1.2.1 c) (Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks) und gemäß Ziffer 1.2.1 d) (Raub auf Transportwegen) ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

1.2.1.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 1.2.1.3 a) aa) oder 1.2.1.3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

- mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Ziffer 1.2.1.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 1.2.1.1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

- Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;

- Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder verschlossenen Räumen oder Tresorräumen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art, die mit einem Schlüsselschloss oder einem Kombinations-

schloss versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Ziffer 1.2.1.3 a) aa) oder 1.2.1.3 a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationschlusses zu ermöglichen;

- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

1.2.1.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 1.2.1.1 a), 1.2.1.1 e) oder 1.2.1.1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

1.2.1.3 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks

- Raub liegt vor, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

- der Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

- dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

1.2.1.4 Raub auf Transportwegen

- Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Ziffer 1.2.1.3:

- Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

- Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

- In den Fällen von Ziffer 1.2.1.3 a) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

- Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, leistet der Versicherer Entschädigung bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

1.2.2 Ereignisort

- a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb der auf dem Versicherungsort gelegenen Räume von Gebäuden verwirklicht worden sein.
Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb der Räume von Gebäuden desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
- b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters heranschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Ziffer 1.2.1.3 a) aa) bis 1.2.1.3 a) cc) verübt wurden.
- c) Der Raub auf Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurden.

1.2.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Ziffer 1.2.1.4 b) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung.

1.3 Gefahrengruppe Leitungswasser

1.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

1.3.1.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden – Leitungswasser

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zu den versicherten Sachen gehören (siehe Ziffer 2 Versicherte Sachen), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

1.3.1.2 Nässeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - cc) Einrichtungen der Warmwasser oder Dampfheizung;
 - dd) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 - ee) Wasserbetten, Aquarien, Schwimmb Becken, Springbrunnen, Teichen, Tischbrunnen, Wasserbecken.
- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

1.3.2 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben;
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 1.3.1.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder ähnlich mobilen Behältnissen;
 - hh) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen;
 - ii) Beseitigung von Verstopfungen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - cc) ortsfesten Wasserlöschanlagen.

1.4 Gefahrengruppe Sturm

1.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

1.4.1.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/

Stunde). Ist die Windstärke für den Schaden sort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

1.4.1.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

1.4.2 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Lawinen;
 - dd) Erdbeben;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
 - cc) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

1.5 Gefahrengruppe EC-Gefahren

1.5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen
- b) Böswillige Beschädigung
- c) Streik, Aussperrung
- d) Fahrzeuganprall
- e) Rauch
- f) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

1.5.1.1 Innere Unruhen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder Abhandenkommen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

1.5.1.2 Böswillige Beschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar von betriebsfremden Personen durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden,
- b) durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen.

| | | |
|---|---|--|
| <p>c) durch Graffiti-Schäden an versicherten Sachen</p> | <p>aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,</p> | <p>digung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.</p> |
| <p>1.5.1.3 Streik, Aussperrung Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhanden kommen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.</p> | <p>bb) Witterungsniederschläge, cc) Austritt von Grundwasser an die Oberfläche infolge von aa) oder bb). b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.</p> | <p>1.7.3 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen: 1.7.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden, die in Ziffer 1.1 bis 1.6 und den Zusätzlichen Ein-schlüssen gemäß Ziffer 4 b) aufgeführt sind. 1.7.3.2 Schäden durch oder im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegs-ähnlichen Operationen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, Revolution, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Kriegsrecht oder Belagerungszustand, hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen. Die Versicherung erstreckt sich weiterhin ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.</p> |
| <p>1.5.1.4 Fahrzeuganprall Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen sowie deren Teile oder Ladungen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden. Nicht versichert sind</p> | <p>1.6.1.2 Erdbeben a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass</p> | <p>1.7.3.3 Schäden durch Kernenergie und radioaktive Strahlung; 1.7.3.4 Schäden an Sachen im Freien oder in offenen Gebäuden durch Regen, Hagel, Schnee, Sturm, Sand, Staub oder sonstige Witterungseinflüsse sowie Abhandenkommen; 1.7.3.5 Schäden an Bau- und Montageleistungen sowie durch Bau- und Montagearbeiten; 1.7.3.6 Schäden in Form von Inventurdifferenzen, durch Falschablage oder Falschsortierung jeglicher Art von Informationen; 1.7.3.7 Schäden, die in der Transportversicherung abgedeckt werden können; 1.7.3.8 Schäden durch Sturmflut sowie Grundwasser; 1.7.3.9 Schäden an stationären und/oder beweglichen Maschinen, sowie Schäden die über den Teil C versichert gelten, technischen Anlagen, EDV-Anlagen, Datenträgern oder Daten, Mess-, Steuer- und Regelanlagen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau oder Reparatur entstehen und zu mechanischem oder elektrischem Betriebsversagen oder Funktionsstörungen führen; ferner Betriebsschäden, Schäden infolge Kurzschluss, Überspannung, Induktion oder durch Ausführungsfehler;</p> |
| <p>a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden; b) Schäden durch Verschleiß; c) Schäden an Fahrzeugen; d) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen;</p> | <p>aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.</p> | <p>1.7.3.10 Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Alterung, Abnutzung, Verschleiß, Korrosion, Verderb, Geschmacks-, Farb-, Struktur- oder Oberflächenveränderung, Schrumpfen, Verdunsten, Gewichtsverlust, Verseuchung oder Vergiftung; jedoch sind mitversichert Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge eines versicherten Ereignisses; 1.7.3.11 Schäden als Folge von Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Planungsfehlern; 1.7.3.12 Schäden durch künstliche Erdbewegungen; 1.7.3.13 Sachfolgeschäden an anderen versicherten Sachen aus den unter Ziffer 1.7.3.10 bis 1.7.3.12 genannten Ereignissen sind versichert, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.</p> |
| <p>1.5.1.5 Rauch Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.</p> | <p>1.6.1.3 Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.</p> | <p>1.7.4 Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner 1.7.4.1 Schäden durch Ausfall oder unzureichender Funktion von Klima-, Kühl oder Heizungssystemen; 1.7.4.2 Schäden auf Grund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit der im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen; 1.7.4.3 Schäden an versicherten Sachen durch deren Herstellung, Be- oder Verarbeitung sowie Reparatur; 1.7.4.4 Schäden durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung, verursacht durch ein Ereignis außerhalb der Versicherungsorte; 1.7.4.5 Schäden durch einfachen Diebstahl sowie Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung; 1.7.4.6 Schäden an Daten oder Software, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korrumpierung oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur;</p> |
| <p>1.5.1.6 Überschalldruckwellen Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.</p> | <p>1.6.1.4 Erdbeben Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p> | <p>1.7.4.7 Schäden durch Selbstbehalt; 1.7.4.8 Schäden durch Selbstbehalt; 1.7.4.9 Schäden durch Selbstbehalt;</p> |
| <p>1.5.2 Nicht versicherte Schäden a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch aa) Erdbeben; bb) Verfügung von hoher Hand. b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte)</p> | <p>1.6.1.5 Schneedruck Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. 1.6.1.6 Lawinen Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle. 1.6.1.7 Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.</p> | <p>1.7.4.10 Schäden durch Ausfall oder unzureichender Funktion von Klima-, Kühl oder Heizungssystemen; 1.7.4.11 Schäden auf Grund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit der im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen; 1.7.4.12 Schäden an versicherten Sachen durch deren Herstellung, Be- oder Verarbeitung sowie Reparatur; 1.7.4.13 Schäden durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung, verursacht durch ein Ereignis außerhalb der Versicherungsorte; 1.7.4.14 Schäden durch einfachen Diebstahl sowie Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung; 1.7.4.15 Schäden an Daten oder Software, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korrumpierung oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur;</p> |
| <p>es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Ziffer 1.5.1.1).</p> | <p>1.6.2 Nicht versicherte Schäden Nicht versichert sind a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind. b) Schäden an im Freien befindlichen versicherten Sachen c) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch aa) Sturmflut bb) Grundwasser, soweit nicht an die Oberfläche gedrungen (siehe Ziffer 1.6.1.1. a) cc).</p> | <p>1.7.4.16 Schäden durch Selbstbehalt; 1.7.4.17 Schäden durch Selbstbehalt;</p> |
| <p>1.5.3 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadensersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.</p> | <p>1.6.3 Selbstbehalt Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p> | <p>1.7.4.18 Schäden durch Selbstbehalt;</p> |
| <p>1.6 Gefahrengruppe Elementar 1.6.1 Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Überschwemmung, Rückstau (sofern vereinbart); b) Erdbeben; c) Erdsenkung, Erdrutsch; d) Schneedruck, Lawinen; e) Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p> | <p>1.7 Gefahrengruppe Unbenannte Gefahren (sofern vereinbart) 1.7.1 Der Versicherer ersetzt die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstehenden Schäden an den versicherten Sachen, soweit diese während der Laufzeit dieses Vertrages eintreten und auf ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen sind. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können. Ein Schaden gilt als vorhersehbar, wenn der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten die gem. vorangegangenen Satz erforderliche Sorgfalt grobfahrlässig oder vorsätzlich außer Acht lassen.</p> | <p>1.7.4.19 Schäden durch Selbstbehalt;</p> |
| <p>1.6.1.1 Überschwemmung, Rückstau (sofern vereinbart) a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch</p> | <p>1.7.2 Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz (Zerstörung oder Beschädigung). Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.</p> | <p>1.7.4.20 Schäden durch Selbstbehalt;</p> |

- 1.7.4.7 Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude und Gebäudebestandteile;
- 1.7.4.8 Die unter Ziffer 1.7.4.1 bis 1.7.4.7 genannten Schäden sind jedoch versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind;
- 1.7.4.9 Sachfolgeschäden an anderen versicherten Sachen aus den unter Ziffer 1.7.4.3 bis 1.7.4.6 genannten Ereignissen sind jedoch versichert, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
- 2. Versicherte Sachen**
- 2.1 Versicherte Sachen**
- Versichert sind folgende bewegliche Sachen einschließlich fremden Eigentums in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung:
- Technische und kaufmännische Betriebs-einrichtung zum Neuwert einschließlich Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind.
 - Gesamte betriebsübliche Vorräte/Handelsware, jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf.
Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme gemäß Ziffer 3.
- 2.2 Bewegliche Sachen**
- Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- Eigentümer ist;
 - sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenszeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - sie sicherungshalber übereignet hat.
- Als bewegliche Sachen gelten auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er das Risiko trägt.
- 2.3 Fremdes Eigentum**
- Über Ziffer 2.2 b) und 2.2 c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- 2.4 Versicherte Interessen**
- Die Versicherung gemäß Ziffer 2.2 b), Ziffer 2.2 c) und Ziffer 2.3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Ziffer 2.3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
- 2.5 Nicht versicherte Sachen**
- Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:
- Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere) Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
 - Geschäftsunterlagen;
 - Modelle, Muster;
 - Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - Hausrat aller Art;
 - Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.
 - verschlossene Registrierkassen sowie Rückgeldgeber; Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie

Geldausgabeautomaten – vorgenannte Regelung gilt nur für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl.

3. Daten und Programme

3.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Ziffer 3.2, 3.3 und 3.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

3.4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen. Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

3.5 Ausschlüsse

a) Nicht versichert sind:

Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb). Teileinschlüsse die über den Abschnitt II Teil C Ziffer 6.5 versichert sind, bleiben unberührt.

4. Versicherte Kosten

4.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Aufräumungs- und Abbruchkosten. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen, für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Bewegungs- und Schutzkosten. Bewegungs- und Schutzkosten sind.

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4.3 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen anfallen. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Mehrkosten infolge Preissteigerungen.

4.4.1 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

4.4.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4.4.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

4.4.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

4.4.5 Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Ziffer 4.4.1 versichert sind, so wird der gemäß den Ziffern 4.4.2 bis 4.4.4 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

4.5 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

4.6 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten. Versichert sind Bewegungs- und Schutzkosten, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4.7 Mehrkosten durch Technologiefortschritt (gilt nicht für Vorräte und Handelsware)

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

4.7.1 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

4.7.2 Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.

4.7.3 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

4.7.4. Ist die Versicherungssumme gemäß Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 9 einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach 4.7.1 bis 4.7.3 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme gemäß Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 9 zum Versicherungswert ersetzt.

| | | |
|--|--|--|
| <p>4.8 Verkehrsicherungsmaßnahmen Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern er zu deren Beseitigung auf Grund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> | <p>b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten; c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> | <p>4.11.4 Schäden an Schaukästen und Gebäudebeschädigungen Der Versicherer ersetzt die in Folge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden sowie an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen und Vitrinenverglasung. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> |
| <p>4.9 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.</p> | <p>4.10.2.2 Die Aufwendungen gemäß 4.10.2.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen a) auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden; b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist; c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.</p> | <p>4.12 Zur Gefahrengruppe Leitungswasser: 4.12.1 Wasserverlust Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß Teil A Ziffer 1.3 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> |
| <p>4.9.1 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.</p> | <p>4.10.2.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.</p> | <p>5. Zusätzliche Einschlüsse Die zusätzlichen Einschlüsse gelten jeweils für die in der Deklaration aufgeführten Gefahrengruppen und nur sofern die genannten Gefahrengruppen auch im Versicherungsschein beantragt wurden.</p> |
| <p>4.9.2 Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.</p> | <p>4.10.2.4 Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.</p> | <p>5.1 Bargeld und Wertsachen Mitversichert gelten, Bargeld und Wertsachen. Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art. Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Verschlussvorschriften auf die jeweils vereinbarten Beträge begrenzt.</p> |
| <p>4.9.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.</p> | <p>4.10.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> | <p>5.2 Anschauungsmodelle, Prototypen, etc. Mitversichert gelten zum gemeinen Wert, Modelle, Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.</p> |
| <p>4.9.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur dann ersetzt, sofern für die vom Schaden betroffenen Sachen Mehrkosten infolge Preissteigerungen nach Teil A Ziffer 4.4.4 vereinbart ist.</p> | <p>4.10.2.6 Für Aufwendungen gemäß 4.10.2.1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, gilt als Entschädigungsgrenze und zugleich Jahreshöchstentschädigung die Versicherungssumme gemäß Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 9.</p> | <p>5.3 Sachen von Betriebsangehörigen Mitversichert gelten Sachen von Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden mitversichert. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht mitversichert. Eine Entschädigung wird nur dann fällig, sofern aus keinem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann.</p> |
| <p>4.9.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.</p> | <p>4.10.2.7 Der gemäß 4.10.2.1 bis 4.10.2.6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p> | <p>5.3.1 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> |
| <p>4.9.6 Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach 4.9.1 bis 4.9.5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.</p> <p>4.9.7 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.</p> <p>4.10 Zur Gefahrengruppe Feuer 4.10.1 Feuerlöschkosten Der Versicherer, ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Feuerlöschkosten. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtung handelten und insoweit ein Anspruch auf Kostenersatz ausgeschlossen ist. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>4.10.2 Kosten für die Dekontamination von Erdreich 4.10.2.1 Der Versicherer, ersetzt die Kosten, die der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;</p> | <p>4.10.2.8 Kosten gemäß 4.10.2.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Teil A Ziffer 4.1.</p> <p>4.11 Zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl 4.11.1 Schlossänderungskosten Der Versicherer ersetzt die Kosten für Schlossänderungen an den Türen zu den Versicherungsräumlichkeiten, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind. Darunter fallen auch Schlüssel zu Tresorräumen oder zu Behältnissen die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden. Ersetzt werden die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung des Behältnisses. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>4.11.2 Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für notwendige provisorische Sicherungsmaßnahmen. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>4.11.3 Kosten für die Bewachung versicherter Sachen Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Bewachung versicherter Sachen für die Dauer von max. 48 Stunden durch ein autorisiertes Bewachungsunternehmen, wenn die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Versicherungsräumlichkeiten auf Grund eines Versicherungsfalles keinen ausreichenden Schutz mehr bieten. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> | <p>5.4 Abhängige Außenversicherung 5.4.1 Sachen gelten bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze für max. 6 Monate auch außerhalb des Versicherungsortes versichert. 5.4.2 Versicherte Sachen gelten nur versichert, wenn sie sich in Gebäuden befinden. 5.4.3 Die Außenversicherung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz. 5.4.4 Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>5.5 Schäden durch radioaktive Isotope</p> <p>Mitversichert gelten Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.</p> <p>Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.</p> | <p>5.7 Zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl</p> <p>5.7.1 Sachen in Schaukästen und Vitrinen</p> <p>Mitversichert sind Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.</p> <p>Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt</p> | <p>5.8.2.2 Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort. Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.</p> |
| <p>5.6. Zur Gefahrengruppe Feuer</p> <p>5.6.1 Brandschäden an Ränder-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt</p> <p>Der Versicherer ersetzt Brandschäden an versicherten Ränder-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an dem versicherten Inhalt von Ränder-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.</p> <p>Ränderanlagen müssen so eingerichtet sein, dass herabfallendes Rändergut sich nicht am Ränderfeuer entzünden kann.</p> | <p>5.7.2 Schaufensterinhalt</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden, die insbesondere an Schaufensterinhalt eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>5.7.3 Geschäftsfahrräder</p> <p>5.7.3.1 Der Versicherer ersetzt Schäden durch einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern soweit</p> <p>a) der Diebstahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist</p> <p>b) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem</p> <p>c) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.</p> | <p>5.8.2.3 Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch</p> <p>a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;</p> <p>b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen</p> <p>mitversichert.</p> <p>Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.</p> |
| <p>5.6.2 Überspannungsschäden durch Blitz</p> <p>Der Versicherer ersetzt (sofern nicht über Teil C Technische Versicherung versichert) auch Schäden, die an den versicherten Sachen durch Überspannung infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.</p> <p>Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> | <p>5.7.3.2 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.</p> <p>5.7.3.3 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.</p> <p>5.7.3.4 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.</p> | <p>5.8.2.4 Nicht versicherte Schäden</p> <p>a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>aa) Druckproben;</p> <p>bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;</p> <p>cc) Schwamm;</p> <p>dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat</p> <p>ee) Erdbeben.</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an</p> <p>aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen,</p> <p>bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).</p> |
| <p>5.6.3 Implosion</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt worden sind. Implosion ist die schlagartige Zertrümmerung eines Hohlkörpers durch äußeren Gasüberdruck.</p> | <p>5.7.3.5 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.</p> | <p>5.8.2.5 Wasserlöschanlagen gemäß 5.8.2.2 sind von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadensverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft.</p> <p>Im Übrigen gelten die Ziffern 3 und 4 der Vereinbarung 3610 „Brandschutzanlagen“ gemäß Abschnitt IV Teil B.</p> |
| <p>5.6.4 Verderbschadendeckung</p> <p>Sofern vereinbart sind versichert</p> <p>5.6.4.1 Verderbschäden an Waren und Vorräten</p> <p>a) die durch den Ausfall der öffentlichen Stromversorgung entstanden sind. Wird der im Versicherungsvertrag bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge Ausfalls der öffentlichen Versorgung mit Strom unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Verderbschaden an Waren und Vorräten.</p> <p>Ausfall der öffentlichen Versorgung ist die Unterbrechung der Versorgung, die auf eine Ursache vor der Grenzstelle im Bereich der öffentlichen Versorgung zurückzuführen ist. Die Grenzstelle ist die Stelle zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und dem Betrieb des Versicherungsnehmers, der gemäß Netzanschlussvertrag die Gefährdung auf den Versicherungsnehmer übergeht.</p> <p>b) die als Folge einer Überspannung infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstanden sind.</p> | <p>5.7.4 Automaten in und an der Außenmauer</p> <p>Mitversichert gelten Schäden durch einfachen Diebstahl von Automaten samt Inhalt.</p> <p>Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch missbräuchliche Benutzung.</p> <p>Die Versicherung gilt nur für Automaten, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und fest mit dem Gebäude verbunden sind.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> | <p>5.8.2.6 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß der Regelung Abschnitt I Ziffer 15 finden hier seine Anwendung.</p> <p>5.8.3 Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern</p> <p>Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, für die der VN die Gefahr trägt, infolge eines Rohrbruches. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> |
| <p>5.6.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Verderb verursacht wurde durch</p> <p>a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten</p> <p>b) geplante Abschaltungen der öffentlichen Versorgung.</p> <p>5.6.4.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>5.6.4.4 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> | <p>5.7.5 Einfacher Diebstahl von Bargeld</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Bargeld innerhalb des Versicherungsortes.</p> <p>Voraussetzung für die Entschädigung ist eine unverzügliche polizeiliche Meldung des Trickdiebstahls.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration genannten Betrag begrenzt.</p> <p>5.8 Zur Gefahrengruppe Leitungswasser</p> <p>5.8.1 Sonstige Bruchschäden an Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen</p> <p>Mitversichert sind auch Rohre von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.</p> <p>5.8.2 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen</p> <p>5.8.2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p> | <p>5.8.4 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Regenabflusssystemen</p> <p>Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Regenabflusssystemen, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.</p> <p>Nicht versichert gelten Schäden durch Wasser, das aus Regenrinnen oder außen am Gebäude verlaufenden Regenabflusssystemen ausgetreten ist.</p> <p>5.9 Zur Gefahrengruppe EC</p> <p>5.9.1 Schäden durch Graffiti</p> <p>Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen an den versicherten Sachen durch von Dritten mut- oder böswillig aufgetragene Farbmalerien (Graffiti).</p> <p>Nicht versichert sind bei Graffitischäden Kosten für die Beseitigung von Graffiti, das bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.</p> |

Jeder Graffiti-Schaden ist der Polizei und dem Versicherer im Sinne des Abschnitts I Allgemeiner Teil Ziffer 15.4 unverzüglich anzuzeigen.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt und ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

5.10 Leistungs-Update-Garantie

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen und/oder die diesem Vertrag zugrunde liegenden zusätzlichen Einschlüsse ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, gelten die verbesserten Vertragsgrundlagen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag. Die Update-Garantie gilt nicht für künftig mitversicherbare Gefahrengruppen sowie beitragspflichtige zusätzliche Einschlüsse.

5.11 Grobe Fahrlässigkeit

Hat bei einem Schaden das Verhalten des Versicherungsnehmers oder eines seiner Repräsentanten grob fahrlässig mitgewirkt, so verzichtet der Versicherer, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, bis zur Höhe der vereinbarten und ausgewiesenen Gesamtschadenhöhe darauf, die Entschädigung gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt wurden. Versicherte Kosten werden bei der Feststellung der Entschädigungsleistung berücksichtigt.

6. Versicherungswert

6.1 Versicherungswert von Gebäuden

- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist
 - aa) der Neuwert. Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten.
 - bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt); Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinen insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
- c) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Ziffer 6.1 a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 6.1 a) cc).

6.2 Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
 - aa) der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
 - bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt); Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.Abweichend hiervon gilt für versicherte Sachen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung auch der Neuwert gemäß aa) versichert, sofern die versicherten Sachen

– regelmäßig unterhalten und gewartet werden und

– für den Zweck noch voll genutzt werden, für den sie hergestellt bzw. angeschafft wurden.

- cc) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- c) Der Versicherungswert von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleaste Sachen oder geleaste Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadenseintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in 6.2 a) und 6.2 b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß Ziffer 6.2 a) aa) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 6.2 a) cc).
- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

7. Umfang der Entschädigung

7.1 Entschädigungsberechnung

Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Restwerte werden angerechnet.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, sowohl für die Restwertanrechnung als auch für den erhöhten Schadenaufwand durch Mehrkosten unberücksichtigt.

7.2 Neuwertentschädigung

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Erfolgt entgegen einer zunächst erfolgten Sicherstellung keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung im Sinne von Ziffer 7.2 a) und Ziffer 7.2 b), ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Entschädigung abzüglich des Zeitwertes der Sache verpflichtet, wenn die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist tatsächlich erfolgt.

7.3 Zeitwertentschädigung

Der Zeitwert, ergibt sich aus dem Neuwert der Sache, falls der Zeitwert unterhalb einer Entwertungsgrenze von 40% des Neuwertes liegt, oder falls die Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist. Der Zeitwert ist der Neuwert einer Sache abzüglich ihrer Wertminderung insbesondere durch Abnutzung (Verschleiß) ggf. auch durch Alter wenn die versicherte Sache dem technischen Fortschritt unterworfen ist.

7.4 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

7.5 Entschädigungsgrenzen/Selbstbeteiligung

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt I Ziffer 9.

7.6 Unterversicherung

Es gelten die Regelungen zur Unterversicherung des Abschnittes I Ziffer 14.

Teil B Glasversicherung

1. Versicherte Gefahren, Schäden und Sachen

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Versichert gelten: Verglasungen, und zwar die aus Glas und Kunststoff bestehenden Außen- und Innenscheiben, Lichtkuppeln, Platten aus Glaskeramik, Glasbausteine und Profilaugläser der Geschäfts-/Lageräume und Betriebs-einrichtung sowie der Außenschaukästen und – Vitrinen, Werbeanlagen und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) Firmenschilder, Transparente.

2. Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen

2.1 Nicht versichert gelten:

Sonnenkollektoren; Photovoltaikanlagen; optische Gläser; Hohlgläser; Geschirr; Beleuchtungskörper; Handspiegel; Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays) sowie Scheiben, die bereits bei Antragsstellung beschädigt sind.

2.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
- c) Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an entzündigten Sachen sowie fertigungsbedingten Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

3. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- c) ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für
 - aa) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten),

- bb) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlaken und Folien auf den versicherten Sachen
- cc) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- dd) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

4. Umfang der Entschädigung

4.1 Geldleistung

Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.

Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadensort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.

Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an entzündeten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4.2 Kosten

Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

4.3 Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

Teil C Technische Versicherung

Ergänzend zu Teil A und B sind versichert

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen (sofern vereinbart)

Versicherungsschutz besteht für die Bausteine 1.1.a), c) und e), sowie zusätzlich sofern dies vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt ist, für die Bausteine 1.1 b) und 1.1 d).

- a) Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik:
 - Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
 - Satz- und Reprotechnik
 - Bild- und Tontechnik
 - betrieblich genutzte Haushaltsgeräte wie Spülmaschinen, Kaffeeautomaten

Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

- aa) Daten;
- bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
- b) Betriebsübliche fahrbare und transportable Geräte, die ausschließlich am Versicherungsort eingesetzt werden (z.B. Gabelstapler, Kehr-/Schneeräummaschinen, Radlader) (sofern vereinbart).
- c) Betriebsübliche stationäre Maschinen und maschinelle Einrichtungen (z.B. Hallenlaufkrane, technische Gebäudeinstallationen, Produktionsmaschinen) und Anlagen.
- d) Photovoltaikanlagen (sofern vereinbart).
- e) Unterbrechungsschadensversicherung für die versicherte technische und maschinelle Einrichtung des Betriebes (sofern für 1.1 b) und d) vereinbart).

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag versicherten Sache (gem. Abschnitt II Teil C Ziffer 1) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen versicherten Sachschadens (gem. Ziffer C Ziffer 1.3) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (gem. Abschnitt II Teil E).

Weiterhin leistet der Versicherer Entschädigung für den Verderb von Vorräten als Folgeschaden eines versicherten Sachschadens. Die Entschädigung für den Verderb von Vorräten ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

1.2 Nicht versicherte Sachen im Rahmen der Bausteine gemäß Ziffer 1.1 a) bis d)

Nicht versichert sind:

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- b) Werkzeuge aller Art;
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- d) Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
- e) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;
- f) Einrichtungen von Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken und Gerätewagen. Ausgenommen hiervon sind Sachen gemäß Ziffer 1.1 a);
- g) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen;
- h) Geschwindigkeitsmessanlagen;
- i) Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen;
- j) Fahrkarten- und Parkscheinautomaten;
- k) Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche;
- l) Tanksäulen- und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z.B. Fahrzeugwaagen);
- m) Fütterungscomputer;
- n) Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser und Luftfahrzeugen;
- o) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- p) Anlagen und Geräte für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

1.3 Folgeschäden (nur gültig für versicherte Sachen gem. Abschnitt II Teil C Ziffer 1.1 b) und c)

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache. Versichert sind Schäden an:

- a) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;
- b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen.

1.4 Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke

Für versicherte Sachen gem. Abschnitt II Teil C Ziffer 1.1 a) besteht weltweiter Versicherungsschutz. Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Versicherungsorte besteht bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Summe.

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.

Ergänzend zu Abschnitt I Ziffer 15 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen. Verletzt der Versicherungsnehmer die genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt I Ziffer 15 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt Abschnitt I Ziffer 16. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um den im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Versichert sind die in Abschnitt II Teil C Ziffer 1.1 bezeichneten Anlagen und Geräte (sofern vereinbart), sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.1.1 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel;
- e) Zerreißen infolge Fliehkraft;

3.1.2 Für die Versicherung von Daten oder Standardprogrammen (Ziffer 1.1 aa) und bb)) gilt:

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge:

- a) von Blitzeinwirkung oder
- b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt II Teil C Ziffer 3.1 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.

Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

3.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.3.1 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung sowie korrosive Angriffe oder Abzehrungen und übermäßigen Ansatz von

Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Übergang von Ersatzansprüchen — gemäß Abschnitt I Ziffer 24 gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- e) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf die mitwirkende Ursache keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

4. Versicherte Interessen

4.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

4.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Allgemeiner Teil Abschnitt I Ziffer 24 zur Veräußerung der versicherten Sache.

4.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sondervereinbarungen einzutreten hätte.

4.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

4.5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt, selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

5. Versicherte und nicht versicherte Kosten

5.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versiche-

rungssumme (gemäß Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 9) je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

5.2 Kosten für die Wiederherstellung von Betriebssystemen

Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6. Umfang der Entschädigung

6.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 7.2 durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischem Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

6.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch überarterfliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- cc) De- und Remontagetagekosten;
- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten auf Grund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung, wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der

versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, so weit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden (mit Ausnahme versicherter Ertragsausfallschäden gemäß Abschnitt II Teil E).

6.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 7.2 abzüglich des Wertes des Altmaterials.

6.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 7.3 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, so weit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

6.5 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

a) Entschädigt werden die Kosten für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherheitsdatenträgern;
- bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- ee) Wiederbeschaffung bei Abhandenkommen des Lizenzsteckers (z. B. Dongle, Kopierschutz-Steckkarte, Crypto Programmierer Card, Hardlock PCMCIA) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung in Höhe der Kosten für die Wiederbeschaffung der geschützten Software. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenergebnis die geschützte Software nicht abhanden gekommen ist. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration genannten Betrag begrenzt.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - aa) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - bb) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - cc) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

- dd) für sonstige Vermögensschäden;
- ee) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
- ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- gg) Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb sind jedoch im Rahmen der Ziffer 6.5 a) ee) versichert.

- c) Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Ergänzend zu Abschnitt I Ziffer 15 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in c) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßnahme von Abschnitt I Ziffer 15 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung gilt Abschnitt I Ziffer 16. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6.6 Selbstbeteiligung

Der nach Ziffer 6.1 bis 6.5 ermittelte Betrag wird um die vereinbarten generellen Selbstbeteiligung je Versicherungsfall gekürzt siehe Abschnitt I Ziffer 9.3.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

6.7 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 6.1 bis 6.5 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

Teil D Gütertransporte im Werkverkehr

Der Versicherungsschutz für Gütertransporte im Werkverkehr bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen des Abschnitt II Teil D sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf Transporte von Gütern mit denen der Versicherungsnehmer handelt, die dieser herstellt oder bearbeitet, auch soweit sie noch nicht fertig gestellt sind, einschließlich Verpackung, Muster und Werkzeuge während aller betriebsbedingten Transporte mit betriebseigenen bzw. gemieteten Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich der jeweiligen Be- und Entladevorgänge.
- b) Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, Bargeld und Telefonkarten sowie mitgeführte Mobiltelefone, Funkgeräte und Laptops.

Versichert gelten diese Gegenstände im Umfang der in Ziffer 2 (Umfang der Versicherung) mit Ausnahme der Ziffer 2.1.4 und 2.1.7. Eine polizeiliche Anzeige ist erforderlich.

Für die in Ziffer 1 b) aufgeführten Gegenstände gelten zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall besondere Entschädigungsgrenzen gemäß der zu Grunde liegenden Deklaration vereinbart

- c) Die Beförderung der Güter muss eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. Die gewerbliche Güterbeförderung ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Umfang der Versicherung

2.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Güter durch:

2.1.1 Unfall des Transportmittels, sowie Unfälle beim Be- oder Entladen;

Unfall: Ein plötzlich von außen auf den Körper einer Person oder Transportmittel einwirkendes Ereignis, das eine unfreiwillige Gesundheitschädigung (Person) oder Materialbeschädigung (Transportmittel) bewirkt.

2.1.2 Notbremsungen und Ausweichmanöver durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und ohne diese Maßnahme es zu einem Unfall gekommen wäre.

2.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung.

2.1.4 Einbruchdiebstahl

2.1.5 Vandalismus nach einem Einbruch in das allseits verschlossene Kraftfahrzeug.

2.1.6 Raub und räuberische Erpressung

2.1.7 Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeugs mitsamt der Ladung

2.1.8 Höhere Gewalt und andere Elementarereignisse

2.1.9 Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen, sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrungen und Sabotage.

2.1.10.1 Der Versicherer ersetzt ferner Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadensfeststellung durch Dritte sowie Bergungs- und Beseitigungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

2.1.10.2 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

3. Ausschlüsse und Beschränkungen der Versicherung

3.1 Ausgeschlossen sind

3.1.1 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 die Gefahren der Kernenergie;

3.1.3 die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.1.4 Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung sowie durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;

3.2 Beschränkungen

3.2.1 Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl nur, wenn die Fahrzeuge in einer abgeschlossenen Garage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ausnahmefällen auf einem umfriedeten bewohnten Hofgelände abgestellt werden.

3.2.2 Für Diebstahl-/Einbruchdiebstahlschäden gelten die vereinbarten Selbstbeteiligungen:

a) tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr)

b) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)

c) sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2.1 nicht erfüllt sind, besteht auch während der Nachtzeit Versicherungsschutz, jedoch erhöhen sich die Selbstbeteiligung und die Höchstentschädigung je Schadensereignis auf die vereinbarte Summe.

3.2.3 Diebstahl des ganzen Anhängers ist mitversichert unter der Voraussetzung, dass der Anhänger mit dem ziehenden Fahrzeug fest verbunden ist und gleichzeitig die Anhängervorrichtung gegen Abkuppeln mechanisch gesichert ist. (Diebstahlsicherung).

3.2.4 Für den Versicherungsschutz bei Schäden durch Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug sowie Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeugs mitsamt der Ladung ist Voraussetzung, dass das Kraftfahrzeug ordnungsgemäß allseits verschlossen und bei verplanten Kraftfahrzeugen die geschlossene Plane durch eine Kette oder sonstige ausreichende Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen gesichert ist. Ferner ist das Kraftfahrzeug unter Anwendung aller vorhandenen Sicherungseinrichtungen z.B. durch eine Wegfahrsperrung ordnungsgemäß zu sichern.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

a) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beladung des Kraftfahrzeugs mit den versicherten Gütern.

b) Der Versicherungsschutz endet nach erfolgreicher Entladung des Kraftfahrzeugs.

c) Der Versicherungsschutz ruht während des bestimmungsgemäßen Einsatzes der versicherten Güter. Die zum bestimmungsgemäßen Einsatz erforderlichen Be- und Entladevorgänge sind jedoch mitversichert.

5. Eignung der Kraftfahrzeuge und Fahrer

Die Versicherung gilt nur, wenn

a) das Kraftfahrzeug die für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter erforderliche Eignung besitzt, sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet und amtlich zugelassen ist;

b) der Fahrer über die erforderliche Eignung zum Führen des Kraftfahrzeugs verfügt und einen gültigen Führerschein besitzt;

c) das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs nicht überschritten wird.

6. Versicherungswert, Ersatzleistung

a) Als Versicherungswert der Güter einschließlich der Verpackung gilt der Rechnungswert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zur Zeit des Transportbeginns hatten. Für bereits verkaufte Ware gilt der Verkaufspreis.

b) Für technische Geräte bis zu einem Alter von zwei Jahren wird der Wiederbeschaffungspreis gleichartiger Geräte ersetzt. Ausgenommen hiervon sind die Gegenstände gemäß Ziffer 1 b).

7. Umfang der Entschädigung

7.1 Als Höchstentschädigung im Schadensfall gilt der je Fahrzeug vereinbarte Höchstladungswert, höchstens jedoch der vereinbarte Gesamtladungswert aller an einem Tag unterwegs befindlichen Kraftfahrzeuge.

7.3 Der Versicherer haftet für den während des versicherten Zeitraums entstandenen Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Tagesmaximum), zuzüglich 2.500 EUR eines vereinbarten Betrages auf Erstes Risiko für Bergungs- und Beseitigungskosten sowie der unter Ziffer 1 b) aufgeführten Werte für die persönliche Habe etc.

7.4 Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. Das vereinbarte Tagesmaximum gilt als Höchsthaftungssumme gemäß Ziffer 7.1 zuzüglich der in Unterziffer 1 b) und Ziffer 2.1.10.1 vereinbarten Erstrisikosummen.

Teil E Ertragsausfall-Versicherung

Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden besteht für:

– Teil A Ziffer 1.1 – 1.5, 1.6.1 b) – e)

– Teil B,

– Teil C

– Teil D.

Sofern besonders haftbar bzw. im Versicherungsschein ausgewiesen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

– Teil A Ziffer 1.6.1 a)

– Teil A Ziffer 1.7

Es gelten die in den o.g. Bausteinen definierten Gefahrendefinitionen und Bestimmungen soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden. Über Satz 1 hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort (gemäß Abschnitt I Ziffer 10) befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

1.2 Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder –beeinträchtigung nicht erwirtschaften kann.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

1.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

1.4 Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherungssumme

Die Regelung der Versicherungssumme findet gemäß Abschnitt I Ziffer 9 Anwendung.

3. Umfang der Entschädigung

3.1 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

3.2 Unterversicherung

Es gelten die Regelungen zur Unterversicherung des Abschnittes I Ziffer 14.

4. Zusätzliche Kosten und Einschlüsse

Nachgenannte zusätzliche Kosten und Einschlüsse gelten summarisch bis zum vereinbarten Betrag mitversichert.

4.1 Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen

Der Versicherer erkennt die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus als wirtschaftlich begründet im Sinne des Ziffer 3.1 c) an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

4.2 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen

- a) Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
- b) Der Einschluss gemäß Ziffer 4.1 gilt nicht, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die den Betrieb dienenden Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstellen bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen versicherten Sachschaden gemäß Abschnitt II Teil A betroffen sind.
- c) Wenn die Wiederherstellung des Betriebes auf Grund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stellen entstanden wäre.

4.3 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- b) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4.4 Vertragsstrafen

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
- b) Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4.5 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen die innerhalb der Haftzeit infolge eines versicherten Sachschadens gemäß Teil A Ziffer 1 anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
- b) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4.6 Rückwirkungsschäden

- a) Ein Unterbrechungsschaden im Sinne der Ziffer 1 liegt auch vor, wenn sich ein versicherter Sachschaden entsprechend Ziffer 2 auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung und/oder Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer/Abnehmer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssumme (ohne Nachhaftung).
- c) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Ziffer 2 übersteigen, es sei denn, daß sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- d) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Abschnitt I Ziffer 9. wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Teil F Betriebsschließung (Schäden auf Grund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz)

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt gilt versichert:

1. Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren

1.1 Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (siehe Ziffer 1.2) durch einen einzelnen Verwaltungsakt

- a) den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen vollständig schließt. Eine vollständige Schließung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die Betriebstätigkeit zur Erreichung des bisherigen Betriebszweckes vollständig untersagt wird. Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebschließung gleichgestellt;
- b) die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtung des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist;
- c) die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;
- d) in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit

- wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten
- wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern
- wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder
- als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern

untersagt.

- e) Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG anordnet, weil jemand krank, krankheits-, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.

1.2 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger:

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die in der zum Schadenzeitpunkt gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger – zum Stand 01.04.2020 sind dies auszugsweise:

- a) Krankheiten
- Botulismus
 - Cholera
 - COVID-19
 - Diphtherie
 - humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen
 - akute Virushepatitis
 - enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
 - virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
 - Keuchhusten
 - Masern
 - Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
 - Milzbrand
 - Mumps
 - Pest
 - Poliomyelitis
 - Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
 - Tollwut, sowie die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers
 - Typhus abdominalis oder Paratyphus
 - Windpocken
 - zoonotische Influenza
 - behandlungsbedürftige Tuberkulose
 - Clostridioides-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf
 - mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung
 - infektiöse Gastroenteritis
 - der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,
- b) Krankheitserreger
- Adenoviren
 - Bacillus anthracis
 - Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
 - humanpathogene Bornaviren
 - Borrelia recurrentis
 - Brucella sp.
 - Campylobacter sp., darmpathogen
 - Chikungunya-Virus
 - Chlamydia psittaci
 - Clostridium botulinum
 - Corynebacterium spp., Toxin bildend
 - Coxiella burnetii
 - Dengue-Virus
 - humanpathogene Cryptosporidium sp.
 - Ebolavirus
 - Escherichia coli, enterohämorrhagische Stämme (EHEC) Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme
 - Francisella tularensis

- FSME-Virus
- Gelbfiebervirus
- Giardia lamblia
- Haemophilus influenzae
- Hantaviren
- Hepatitis-A, B, C, D, E-Virus
- Influenzaviren
- Lassavirus
- Legionella sp.
- humanpathogene Leptospira sp.
- Listeria monocytogenes
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Middle-East-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (MERS-CoV)
- Mumpsvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis
- Neisseria meningitidis
- Norovirus
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Rubellavirus
- Salmonella Paratyphi
- Salmonella Typhi
- Salmonella, sonstige
- SARS-CoV-2
- Shigella sp.
- Streptococcus pneumoniae
- Trichinella spiralis
- Varizella-Zoster-Virus
- Vibrio spp.
- Vibrio cholerae
- West-Nil-Virus
- Yersinia pestis
- Yersinia spp., darmpathogen
- Zika-Virus und sonstige Arboviren
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber
- Staphylococcus aureus, Methicillin-resistente Stämme
- Enterobacterales bei Nachweis einer CarbaPenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber CarbaPenemen außer bei natürlicher Resistenz
- Acinetobacter spp. bei Nachweis einer CarbaPenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber CarbaPenemen außer bei natürlicher Resistenz;
- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus sp.
- Plasmodium sp.
- Toxoplasma gondii
- Neisseria gonorrhoeae mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Azithromycin, Cefixim oder Ceftriaxon.

2. Umfang der Entschädigung

2.1 Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

- a) Versichert sind notwendige Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte. Der Ersatz dieser Kosten ist zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen oder für den versicherten Ertragsausfall begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

- b) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen von Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- c) Ist dem Betrieb trotz angeordneter vollständiger Schließung gemäß Teil F Ziffer 1, 1.1 a) das Erwirtschaften von Teilumsätzen behördlich erlaubt (z. B. durch Außer-Haus-Verkauf) und ist dies gleichzeitig für den Betrieb auch wirtschaftlich vertretbar, so führt diese Teilumsatzerwirtschaftung nicht zur Aufhebung der Schließungsvoraussetzung gemäß Teil F Ziffer 1, 1.1 a). Der erwirtschaftete Teilumsatz jedoch muss im Rahmen der Entschädigung verrechnet werden (siehe Teil F Ziffer 2, 2.3). Zudem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die erwirtschafteten Teilumsätze dem Versicherer vollständig zu melden.

2.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten sind. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit dies vereinbart ist.

2.3 Entschädigungsberechnung

Im Versicherungsfall werden die Tagesentschädigung mit dem vereinbarten Promillesatz und die maximalen Entschädigungsleistungen für die sonstigen versicherten Kosten mit dem jeweils vereinbarten Prozentsatz aus der Versicherungssumme (gemäß Abschnitt I Ziffer 9) des vom Schaden betroffenen Versicherungsortes (Betriebsstelle) errechnet. Sind mehrere Versicherungsorte in einer Deklaration mit gemeinsamer Versicherungssumme versichert, bildet die nachweislich anteilige Versicherungssumme des betroffenen Versicherungsortes oder hilfsweise der rechnerisch ermittelte Durchschnittsbetrag (gemeinsame Versicherungssumme geteilt durch Anzahl der Versicherungsorte) die Grundlage für die Berechnung von Tagesentschädigung und Kosten..

Der Versicherer ersetzt im Falle

- a) einer Schließung nach Teil F Ziffer 1, 1.1 a) den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur vereinbarten Dauer. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.
- Es gilt die gemäß Deklaration oder Versicherungsschein vereinbarte Tagesentschädigung
- Werden Teilumsätze gemäß Teil F Ziffer 2, 2.1 c) erwirtschaftet, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung um den am jeweiligen Schließungstag tatsächlich erwirtschafteten Teilumsatz gekürzt.
- b) einer Desinfektion nach Teil F Ziffer 1, 1.1 b) die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zu der in der Deklaration genannten Entschädigungsgrenze.
- c) von Schäden an Vorräten und Waren nach Teil F Ziffer 1, 1.1 c) den nachgewiesenen Schaden an diesen Sachen. Darüber hinaus werden auch die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung ersetzt.
- Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht. Für alle Schäden und Kosten gilt die in der Deklaration genannte Entschädigungsgrenze.
- d) von Tätigkeitsverboten nach Teil F Ziffer 1, 1.1 d)
- aa) die Bruttolohn- und -gebhaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat;

- bb) im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften. Die Entschädigungsleistungen in den Fällen aa) und bb) sind insgesamt auf das 20-fache der vereinbarten Tagesentschädigung begrenzt. Solange der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.
- e) von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Teil F Ziffer 1.1 e) die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur Höhe der in der Deklaration vereinbarten Summe.
- 2.4 Mehrfache Anordnung**
Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, wird die nach Teil F Ziffer 2, 2.3 zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Besondere Entschädigungsgrenze für Schließung und Tätigkeitsverbote**
Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung (siehe Teil F Ziffer 1, 1.1 a) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten (siehe Teil F Ziffer 1, 1.1 d) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt den 30-fachen Betrag der vereinbarten Tagesentschädigung nicht übersteigen.
- 2.6 Unterversicherung**
Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt I Ziffer 14.
- 2.7 Jahreshöchstentschädigung**
Es gilt für alle Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr für die Entschädigungsleistung nach Teil F Ziffer 2, 2.3 a) bis e) eine Jahreshöchstentschädigung in Höhe des in der Deklaration ausgewiesenen Betrages vereinbart.
- 3. Ausschlüsse**
- 3.1 Allgemeine Ausschlüsse**
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch, Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Ableitung von Betriebsabwässern, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen, Kernenergie *) – s. h. auch Abschnitt I Ziffer 8.
- 3.2 Infizierte Vorräte und Waren**
Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; Teil F Ziffer 3, 3.6 bleibt unberührt.
- 3.3 Amtliche Fleischschau**
Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.
- 3.4 Krankheiten und Krankheitserreger**
Der Versicherer haftet nicht bei Prionenerkrankungen oder dem Verdacht hierauf.
- 3.5 Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen**
Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen schuldhaft abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben.

- 3.6 Bekannte Beeinträchtigungen**
Der Versicherer haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau) bekannt waren.
- 3.7 Seuchen, Epidemien, Pandemien**
Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit einer seuchenartigen Ausbreitung (Epidemie, Pandemie) der Krankheitserreger bzw. Krankheiten gemäß Teil F Ziffer 1, 1.2.
Pandemie bzw. Epidemie im Sinne dieser Bedingungen ist ab dem Zeitpunkt gegeben, zu dem die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Robert-Koch-Institut (RKI) oder eine zuständige Behörde dies erklärt; die früheste dieser Erklärungen ist maßgeblich.
Besteht bereits ein einzelner Verwaltungsakt i.S.d. Teil F Ziffer 1, 1.1 und wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Pandemie bzw. Epidemie erklärt, so findet der Ausschluss für den bereits bestehenden Verwaltungsakt keine Anwendung.
- 4. Versicherungsort**
Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes.
- 5. Versicherte Sachen**
Versichert sind die Vorräte und Waren nach Abschnitt II Teil A Ziffer 2.1 b).
Die Regelungen des Abschnitt II Teil A Ziffer 2.2 bis 2.4 gelten entsprechend.
- 6. Versicherungswert**
Der Versicherungswert für Waren und Vorräte bestimmt sich nach Abschnitt II Teil A Ziffer 2.1).
- 7. Entschädigungsberechnung für Vorräte und Waren**
Maßgebend für die Berechnung der Ersatzwertes ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
Ersatzwert für Schäden nach Teil F Ziffer 2, 2.3 c) ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses.
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 8. Unterversicherung**
Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt I Ziffer 14.
- 9. Obliegenheiten**
Ergänzend zu Abschnitt I Ziffer 15.4 gilt:
Werden vom Schaden betroffene Waren und Vorräte veräußert (z.B. an die Freibank), so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern er den Nachweis nicht erbringt, dass kein oder keine angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung des Ersatzwertes nach Ziffer 5 zu berücksichtigen.
- 10. Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen**
- 10.1 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht**
a) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadensersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z. B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Der Versicherungs-

nehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach Teil F Ziffer 2 und 7 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.

- b) Der Versicherer ist berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der in a) genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.
- c) Die in a) genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in a) genannte Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten Entschädigung gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt.
- d) Wenn und soweit die in a) genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

11. Versicherungsbeginn (s. h. auch Abschnitt I, Ziffer 2, 2.1)

Der Versicherungsschutz der Betriebsschließungsversicherung (sofern vereinbart) beginnt erst mit dem Ablauf von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn (Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

Abschnitt III Haftpflichtversicherung

Abschnitt III Teil A

Allgemeine Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 5 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Abschnitt I Ziffer 3.10 kündigen.

4. Mitversicherte Personen

4.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe oder von Teilen derselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

4.1.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedeter Leiharbeiter und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt;

4.1.3 der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 SGB VII) und Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl. Diese werden nach der konkreten Aufgabe – unabhängig von ihrer Stellung im Unternehmen – den vorstehend genannten Personenkreisen zugeordnet. Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4.1.4 der aus den Diensten der Versicherungsnehmer ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter der Versicherungsnehmer und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherungsnehmer.

4.1.5 der freiberuflich tätigen Mitarbeiter, die sie in Ausführung oder Unterlassung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen.

5. Vorsorgeversicherung

5.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

5.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

5.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

5.2 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

5.2.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein oder Versicherungspflicht unterliegen;

5.2.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

5.2.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

5.2.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5.2.5 der Umwelthaftpflichtversicherung Teil D

5.2.6 der Umweltschadenversicherung Teil E

6. Umfang des Versicherungsschutzes

6.1 Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

6.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung

des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkennnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

6.1.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

6.1.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

6.1.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6.2 Begrenzung der Entschädigung/Leistung

6.2.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

– auf derselben Ursache,

– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang

oder

– auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

6.2.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. 6.2 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe den Selbstbehalt nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.2.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

| | | | |
|-------|---|--|--|
| 6.2.6 | <p>Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p> | | |
| 6.2.7 | <p>Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p> <p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.</p> <p>Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p> | <p>Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).</p> | <p>7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitverschert.</p> |
| 6.2.8 | <p>Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p> | <p>7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p> <p>7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p> <p>7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p> <p>7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p> <p>7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;</p> <p>zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:</p> <p>Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> | <p>7.10.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.</p> |
| 6.3 | <p>Kumul Klausel</p> <p>Beruhende mehrere Versicherungsfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf derselben Ursache oder – auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder – auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln <p>und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.</p> <p>Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.</p> | <p>7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p> <p>7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn</p> <p>7.7.1 die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;</p> <p>7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;</p> <p>7.7.3 die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.</p> <p>Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.</p> | <p>7.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder b) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). <p>Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen); – Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen); – Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen; – Abwasseranlagen <p>oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.</p> |
| 7. | <p>Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:</p> | | |
| 7.1 | <p>Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> | | |
| 7.2 | <p>Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder • sonstige Leistungen erbracht haben. | | |
| 7.3 | <p>Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p> | | |
| 7.4 | <p>Haftpflichtansprüche</p> | | |
| 7.4.1 | <p>des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,</p> | | |
| 7.4.2 | <p>zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,</p> | | |
| 7.4.3 | <p>zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.</p> | | |
| 7.5 | <p>Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> | | |
| 7.5.1 | <p>aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> | <p>7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung</p> | <p>7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p> <p>7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p> <p>7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <ul style="list-style-type: none"> 7.13.1 gentechnische Arbeiten, 7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO), 7.13.3 Erzeugnisse, die – Bestandteile aus GMO enthalten, – aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden. <p>7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> 7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt, 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen, 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. <p>7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus</p> <ul style="list-style-type: none"> 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, |

- 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- 7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

8. Kraft- und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen
- b) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

9. Luft-/Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- b) aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen,

und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und Insassen als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

10. Risikobegrenzungen

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für alle Vertragsteile – zusätzlich zu den in den anderen Vertragsteilen geltenden Ausschlüssen.

10.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe jedoch Vorsorgeversicherung);
- b) aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Handelszwecken sowie aus Veranstaltungen oder Abbrennen von Feuerwerken;
- c) aus Schäden an Kommissionsware;

- d) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen;
- e) aus Sachschäden, die an Immobilien anlässlich von Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen. Ziffer 7.10.2 bleibt unberührt;
- f) aus Planungs- und Bauleistungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden;
- g) aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);
- h) aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;
- i) wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht. Ziffer 7.10.2 bleibt unberührt;
- j) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- k) wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten sowie von im Zusammenhang mit der Endherstellung/Produktion solcher Tabakprodukte verwendeten Zusatzstoffe (z. B. Filter etc.).
Dies gilt auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren genossen haben (so genannte Passivraucher);
- l) wegen Schäden, die durch Elektro-Magnetische Felder (EMF) verursacht werden;
- m) wegen Schäden aus der Infektion mit Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (z. B. HIV, HTLV III-Viren) und wegen Schäden aus Diagnostica/Therapeutica bzgl. Aids;
- n) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- o) wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- p) wegen Schäden, Kosten und Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten.
Im Sinne dieser Klausel sind Terrorakte jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung von politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Zielen oder Zwecken, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und/oder eine Regierung oder staatliche Einrichtung zu beeinflussen.
Ausgeschlossen sind auch Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden.
- q) wegen Schäden aus der Herstellung, Verarbeitung, Inkorporation und/oder Vertrieb von Antikonzeptiva (hormonelle Verhütungsmittel und Intra-Uterine-Devices), Diethylstilbestrol (L) (DES), Tryptophan sowie Silikonimplantaten.
- r) wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (BSE-Ausschluss).
- s) als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

- t) aus Besitz und/oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen (so genannten Pipelines).
- u) aus Besitz, Betrieb, Eigentum und/oder Errichtung von Offshore-Anlagen.

- 10.2 Bei Schäden aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer gegenüber den Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- 10.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
– wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
– wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

11. Deckungsbesonderheiten

Die Ziffern 11.1 bis 11.20 gelten nicht für Teil E Umweltschadenversicherung

Es gilt für nachfolgende Deckungserweiterungen jeweils die in der zu Grunde liegenden Deklaration ausgewiesene Versicherungssumme und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.1 Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen (sog. Medienverluste)

Mitversichert sind – in Ergänzung von Ziffer 2 – gesetzliche Schadenersatzansprüche, die wegen des Austretens von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens und auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs. Ziffer 7.10.2 bleibt unberührt.

11.2 Strommehrkosten/Energiemehrkosten

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche im Sinne von Abschnitt III Teil A Ziffer 2 wegen erhöhtem Energieverbrauch und erhöhten Energiekosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installation und/oder falscher Wärmeberechnung auf Basis des Energieeinsparungsgesetzes.

11.3 Vertragshaftung

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 – die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts

- 11.3.1 der Deutschen Bahn AG gegenüber übernommen hat (einschließlich – abweichend von Ziffern 7.7 und 7.10 – der Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung).

- 11.3.2 mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch sog. Gestattungs- oder Einstellungsverträge übernommen hat.

- 11.3.3 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer in dieser Eigenschaft vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) übernommen hat.

- 11.3.4 Ausgeschlossen bleiben – Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden, – individuelle Haftungsvereinbarungen.

11.4 Schiedsgerichtsklausel

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Unterwirft sich der Versicherungsnehmer einer Schiedsgerichtsvereinbarung, verzichtet der Versicherer dann auf den Einwand der Ziffer 7.3, wenn Verfahrensordnungen der Internationalen Handelskammer in Paris, der Handelskammern von Genf, Stockholm, Zürich, Wien oder des deutschen schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025–1048 ZPO zu Grunde liegen, die Entscheidung durch drei Schiedsrichter sichergestellt ist, der Versicherungsnehmer die Einleitung des konkreten Schiedsverfahrens unverzüglich anzeigt und dem Versicherer die

Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht.

11.5 Regressverzicht

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht.

11.6 Abbedingung des § 377 HGB

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Soweit der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern Vereinbarungen zur Abänderung von deren gesetzlichen Prüf- und Rückgepflichten gemäß des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer/ internationaler Bestimmungen trifft, wird der Versicherer sich nicht auf die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziffer 7.3 berufen, soweit für die der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zu Grunde liegende Lieferung folgende Voraussetzungen gegeben sind:

– Die Auslieferung durch den Versicherungsnehmer erfolgt nur nach vorangegangener Qualitätskontrolle auf Basis der mit dem Vertragspartner vereinbarten Parameter. Das Ergebnis der Prüfung wird beim Versicherungsnehmer dokumentiert und aufbewahrt.

– Der jeweilige Abnehmer führt eine Prüfung der empfangenen Lieferungen auf Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden durch. Es besteht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge offener Mängel.

11.7 Verkaufs- und Lieferbedingungen

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

11.8 Freistellung von Zwischen-/Endherstellern

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 – die Freistellung der Abnehmer des Versicherungsnehmers – ausgenommen solche in USA, US-Territorien und Kanada – vor Eintritt des Versicherungsfalles wegen Ansprüchen für Personen- und Sachschäden aufgrund verschuldensunabhängiger, gegenüber Dritten nicht abdingbarer Haftung, soweit der Versicherungsnehmer für diese Schäden auch unmittelbar haftet und die Freistellung nicht über seine interne Ausgleichspflicht nach § 5 ProdHG, § 426 BGB hinausgeht.

11.9 Auslandsschäden

11.9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen

11.9.1.1 im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

11.9.1.2 im Ausland vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

11.9.1.3 im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

11.9.1.4 im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – vorkommender Schadenereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst), Reparaturarbeiten und der Erbringung von Dienstleistungen;

11.9.1.5 im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – vorkommender Schadenereignisse durch rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dergleichen.

11.9.2 Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist – abweichend von Ziffer 7.9 – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

11.9.2.1 direkten Exporten nach USA, US-Territorien und Kanada;

11.9.2.2 Schadenereignissen aus Montagearbeiten in USA, US-Territorien und Kanada;

11.9.2.3 rechtlich unselbstständigen Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dergleichen in USA, US-Territorien und Kanada;

11.9.2.4 rechtlich selbstständigen Unternehmen im Ausland.

11.9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9).

11.9.4 Bei Versicherungsfällen, die in USA, US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt: Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.2.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

11.9.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Wirtschaftsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Wirtschaftsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

11.10 Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer entstehen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.14 gelten gestrichen. Ziffer 7.7 gilt in diesem Zusammenhang ebenfalls gestrichen.

Ziffer 7.10.2 bleibt unberührt.

11.11 Tätigkeitsschäden

11.11.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 7.7 und 7.10.2 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden in nachstehendem Umfang.

Wasserfahrzeuge, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen im Sinne von Ziffer 7.7.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, wenn die Schäden

– durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;

– dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;

– durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Wartung oder Pflege befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, soweit für bestimmte Schäden gemäß Ziffern 11.12 oder 11.13 Versicherungsschutz besteht.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 und 7.8 bleiben bestehen.

Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen wurden, soweit sie bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht vor- und nachgelagerte Tätigkeiten, wie z. B. Verpackung, Transport oder Lagerung der Sachen.

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, sind Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Lohnbe- und -verarbeitung überlassen wurden, auch beim unmittelbaren Bearbeitungsvorgang eingeschlossen.

11.11.2 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

– der Beschädigung von Sachen, die dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen worden sind;

– Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziffer 11.12 Absatz 1.

11.12 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 7.7 und 7.10.2 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden in nachstehendem Umfang. Wasserfahrzeuge, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen im Sinne von Ziffer 7.7.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art (ausgenommen Luft-/Raumfahrzeuge) einschließlich Containern beim oder infolge Be- und Entladen und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten (wie zum Beispiel Bewegen der Container).

Für Schäden an der Ladung besteht insoweit Versicherungsschutz, als

– die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;

– es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder

– der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

11.13 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 7.7 und 7.10.2 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Leitungen aller Art.

11.14 Datenlöschklausel

Eingeschlossen ist – auch abweichend von Ziffern 7.7 und 7.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt. Eingeschlossen sind alle sich daraus unmittelbar ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2, 7.8 und 7.16 bleiben bestehen.

11.15 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

– Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;

– Sachschäden;

– Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

11.16 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der geschädigte gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat.

11.17 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern gemäß Ziffer 1.1 wegen Personen- und Sachschäden.

Dies gilt nicht für Mietsachschäden und die Deckungsweiterungen zum Produkthaftpflichtrisiko in Teil C oder sofern vereinbart in Teil H.

11.18 Arbeits- und Liefergemeinschaften

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften (ARGE), soweit es sich hierbei um Gesellschaften bürgerlichen Rechts handelt, gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

11.18.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Versicherungssummen in voller Höhe.

11.18.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 11.18.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

11.18.3 Im Falle der Insolvenz von Partnerfirmen erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den nicht zu erlangenden Anteil der Entschädigung, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Rest-ARGE entspricht.

11.18.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

11.18.5 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

11.19 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch den sonstigen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahrenintritt an zu entrichten.

11.20 Nachhaftung

Bei endgültiger Betriebsaufgabe, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Änderung der Rechtsform, bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) gilt folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung für Schadenereignisse geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

entstehen, soweit diese Schadenereignisse aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers während der Nachhaftungszeit ist auf den Zeitpunkt der Vertragsaufhebung unverbrauchten Teil der Versicherungssummen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, begrenzt.

11.21 Beauftragung von Subunternehmern

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen (bei Beauftragung von Kraftfahrunternehmen/Transportunternehmen ist Ziffer 7 zu beachten), soweit die vergebenen Leistungen für die Ausführung von Verrichtungen im Interesse des Versicherungsnehmers liegen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

11.22 Internethaftpflichtrisiko

11.22.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Abschnitt I Ziffer 15.

11.22.2 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 und in Ergänzung von Ziffer 5.5 – für Versicherungsfälle im Ausland einschließlich USA, US-Territorien und Kanada.

11.22.3 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

– Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

– IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

– Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung und -pflege;

– Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service Providing;

– Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;

– Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

– Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;

– Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

11.22.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu Ziffer 7 – Ansprüche

a) die im Zusammenhang stehen mit – massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming)

– Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sons-

tige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

11.23 Gerichtsstandsvereinbarung

Der Versicherer wird – abweichend von Ziffer 7.3 – keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer mit Zulieferern oder Abnehmern eine Gerichtsstandsvereinbarung trifft, nach der ein in der Europäischen Union oder der Schweiz gelegenes Gericht anzurufen ist.

11.24 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

In Erweiterung von Ziffer 1.1 ersetzt der Versicherer

– Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

– Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

11.25 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der geschädigte gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat.

11.26 Erweiterter Straf-Rechtsschutz

Ziffer 6.1.3 wird wie folgt ergänzt:

In einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsgemäßen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und vom Versicherer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

11.27 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, § 14 BImSchG

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 BGB sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG.

11.28 Aktive Werklohn- und Kaufpreisklage

Der Versicherer trägt die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn- oder Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers, soweit

– die Kosten in Zusammenhang damit stehen, dass ein Auftraggeber des Versicherungsnehmers auf Grund eines behaupteten Schadenersatzanspruches, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und

– die Werklohn- oder Kaufpreisforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohn- oder Kaufpreisforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks bzw. die Empfangsbestätigung der Lieferung einzureichen, von welchem der Werklohn oder der Kaufpreis einbehalten wurde.

Der Versicherer trägt die vorgenannten Kosten nur im Verhältnis des Schadenersatzanspruches zur geltend gemachten Werklohn- bzw. Kaufpreisforderung.

11.29 Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

11.29.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten gewerblichen Überlassen von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 AÜG). Wird die Erlaubnis zurückgenommen

| | | |
|---|--|---|
| <p>oder widerrufen, erlischt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs.</p> | <p>pflichtversicherers wegen Pflichtverletzung);</p> | <p>von Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.)</p> |
| <p>11.29.2 Mitversichert sind im Rahmen der Vertragsbestimmungen Ansprüche Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.</p> | <p>d) keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte;</p> | <p>Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und in Ziffer 5.2.1.</p> <p>Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> |
| <p>11.29.3 Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursacht haben. Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebs-Haftpflichtversicherung des Einsatzunternehmens für den verursachten Schaden besteht, geht dieser Versicherungsschutz vor.</p> | <p>e) der Fahrer oder Halter des Fahrzeugs einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat;</p> <p>Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> | <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p> |
| <p>11.29.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus</p> | <p>11.34 Einsatz von Kränen und Winden</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von stationären Kränen und Winden.</p> | <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.</p> |
| <p>11.29.4.1 Schäden, die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;</p> | <p>11.34.1 Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt folgendes:</p> | <p>Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind;</p> |
| <p>11.29.4.2 Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert werden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie</p> | <p>Mitversichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.</p> | <p>12.4 aus Besitz und Unterhaltung von Zapfstellen, Tankanlagen und Kraftfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsangehörige und gelegentlich auch durch betriebsfremde in Anspruch genommen werden. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10.2 besteht jedoch kein Versicherungsschutz;</p> |
| <p>11.29.4.3 Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.</p> | <p>12. Mitversicherte Nebenrisiken</p> <p>– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –</p> <p>Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere</p> | <p>12.5 aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen und Fabrikaten. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10.2 besteht jedoch kein Versicherungsschutz;</p> |
| <p>11.30 Home-Office</p> | <p>– alle im Inland vorhandenen und neu hinzukommenden rechtlich unselbständigen Niederlassungen, Betriebsstätten, Lager, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dgl.</p> | <p>12.6 aus Betriebs- und Teilbetriebsveranstaltungen aller Art wie Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.</p> |
| <p>Sofern für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ein Home-Office besteht, gilt folgendes:</p> <p>Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Home-Office entstehen. Sofern Personen- und/oder Sachschäden auf die von dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände oder technischen Gerätschaften zurückzuführen sind, wird der Versicherer in Vorleistung treten, soweit es sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt. Der Versicherer behält sich eine Regressmöglichkeit gegen Dritte ausdrücklich vor. Ziffer 7.10.2 gilt gestrichen.</p> | <p>12.2 als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer oder als Leasingnehmer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, – nicht Luftlandeplätzen – Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>– des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten, nicht jedoch bei unterirdischen Arbeiten größeren Umfangs, wie Bau von Tunnels etc. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;</p> <p>– des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;</p> <p>– der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;</p> | <p>Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;</p> |
| <p>11.31 Auslösen von Fehlalarm</p> | <p>Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;</p> | <p>12.7 aus Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportabteilungen und sonstiger Freizeitgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen, Geräten an diese.</p> |
| <p>Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden für unmittelbar entstandene Kosten eines versehentlich ausgelösten Alarms bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-, Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür – insoweit abweichend von Ziffer 1.1 – ebenfalls Versicherungsschutz.</p> | <p>12.8 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch</p> <p>– von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.</p> <p>Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;</p> <p>– aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;</p> <p>– aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder</p> | <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebs-sport- und Freizeitgemeinschaften sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;</p> |
| <p>11.32 Vorsorgeversicherung</p> | <p>Abweichend von Ziffer 4.2 gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.</p> | <p>12.8 aus Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheimen, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden;</p> |
| <p>11.33 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge und Anhänger</p> | <p>Abweichend von Ziffer 8 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn Ansprüche gegen</p> | <p>12.9 aus Sanitätsstationen und der Verwendung von medizinischen Apparaten und Geräten sowie aus der Beschäftigung von Betriebsärzten und Sanitätspersonal;</p> |
| <p>– den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;</p> <p>– mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.</p> | <p>12.9 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch</p> <p>– von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.</p> <p>Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;</p> <p>– aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;</p> <p>– aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder</p> | <p>12.10 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen;</p> |
| <p>Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als</p> | <p>12.10 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch</p> <p>– von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.</p> <p>Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;</p> <p>– aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;</p> <p>– aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder</p> | <p>12.11 aus dem Anschlussgleisbetrieb</p> |
| <p>a) die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht;</p> | <p>12.11 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch</p> <p>– von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.</p> <p>Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;</p> <p>– aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;</p> <p>– aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder</p> | <p>Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3</p> |
| <p>b) der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden;</p> | <p>– von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.</p> <p>Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;</p> <p>– aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;</p> <p>– aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder</p> | <p>– die der Deutschen Bahn AG gegenüber gemäß deren üblichen genormten Vertragsbedingungen übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinausgehende zusätzlich vereinbarte Haftung), soweit es sich um die bisher bekannten Vertragsbedingungen der Rechtsvorgänger Deutsche Bundesbahn/Deutsche Reichsbahn handelt</p> |
| <p>c) der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haft-</p> | <p>– von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.</p> <p>Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;</p> <p>– aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;</p> <p>– aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder</p> | <p>– und – abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10.2 – die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung.</p> |
| <p>pflichtversicherers wegen Pflichtverletzung);</p> | <p>12.12 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch</p> <p>– von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.</p> <p>Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;</p> <p>– aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;</p> <p>– aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder</p> | <p>Der Versicherungsschutz für Be- und Entlade-schäden sowie alle hieraus resultierenden Vermögensschäden richtet sich nach Ziffer 11.12.</p> |
| <p>oder widerrufen, erlischt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs.</p> | <p>12.13 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch</p> <p>– von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.</p> <p>Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;</p> <p>– aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;</p> <p>– aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder</p> | <p>12.12 aus dem Besitz oder der Verwendung von auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen;</p> |
| <p>11.29.2 Mitversichert sind im Rahmen der Vertragsbestimmungen Ansprüche Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.</p> | <p>12.13 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch</p> <p>– von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.</p> <p>Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;</p> <p>– aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;</p> <p>– aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder</p> | <p>12.13 aus dem Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebel- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;</p> |

- 12.14 aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke;
- 12.15 aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Produktvorführungen;
- 12.16 aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie (beachte Ziffer 10.1 I!);
- 12.17 aus dem Halten von Tieren, z.B. Wachhunden einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters;
- 12.18 aus der Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Straßenfesten und Märkten einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse;
- 12.19 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr);
- 12.20 aus dem erlaubten Besitz und dem Überlassen von Schusswaffen und Munition an Betriebsangehörige für dienstliche Zwecke und aus dem dienstlichen Gebrauch der Waffen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen);
- 12.21 aus der eigenen Lieferung bestellter Waren an Kunden.
- 12.22 aus dem Besitz und Betrieb von Blockheizkraftwerken bis zu einer Leistung von weniger als 1 MW sowie von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf versicherten Betriebsgrundstücken;
- 13. Leistungs-Update-Garantie**
- Werden diese Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, gelten diese Deckungserweiterungen (inkl. etwaiger Versicherungssummenbegrenzungen und/oder Selbstbeteiligungen) mit sofortiger Wirkung und ohne besondere Vereinbarung.

Abschnitt III Teil B

Allgemeines Betriebsrisiko

Der Versicherungsschutz für das Allgemeine Betriebsrisiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und B sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

Es gilt für nachfolgende Deckungserweiterungen jeweils die in der zu Grunde liegenden Deklaration ausgewiesene Versicherungssumme und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und daraus entstandenen weiteren Schäden aus dem allgemeinen Betriebsrisiko.

2. Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- 2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung sowie aus Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (siehe jedoch Teil A Ziffer 5.10), gewerblichen Schutz und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;

- 2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- 2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3. Vermögensschäden-Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen über personenbezogene Daten.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 2.5 und 2.7 finden insoweit keine Anwendung.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

4. Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 und abweichend von Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.

5. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 und abweichend von Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), Codekarten, Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems, für die Neuanfertigung von Schlüsseln, Codekarten, Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-, Codekarten- oder Transponderverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

6. Mietsachschäden

6.1 Mietsachschäden an Immobilien und/oder Betriebsräumen

Eingeschlossen ist – abweichend von Abschnitt III Teil A Ziffern 7.6 und 7.10.2 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten und/oder gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 7.14 findet insofern keine Anwendung.

6.2 Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Abschnitt III Teil A Ziffern 7.6 und 7.10.2 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden anlässlich von Dienstreisen gemieteten Räumen oder deren Ausstattung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen (einschließlich Arbeitsmaschinen und Gerätschaften)

Eingeschlossen ist – abweichend von Abschnitt III Teil A Ziffern 7.6, 7.7 und 7.10.2 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an beweglichen Sachen (einschließlich Arbeitsmaschinen und Gerätschaften), die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.4 Für Ziffer 6.1 bis 6.3 gilt:

Nicht versichert sind:

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden (Werkwohnungen);
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadeneignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

7. Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.12 – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfzwecken, Störstrahlern sowie aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

– wegen genetischer Schäden;

– aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt.

Abschnitt III Teil C

Produkthaftpflicht-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflicht-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und C, sofern nicht das Erweiterte Produkthaftpflichtrisiko gem. Teil H vereinbart wurde, sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

– hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

– erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Teil A Ziffer 7.7 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführungen der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

– Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;

– Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

2. Personen- oder Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil A Ziffer 1.1, 1.2, 7.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

3. Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

Werden gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen verwendet im Zusammenhang mit

- Laser- oder Maserstrahlen oder
 - sonstigen energiereichen ionisierenden Strahlen, ohne dass dies vom Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder sein konnte,
- so wird sich der Versicherer nicht auf Teil A Ziffer 7.12 berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Die Ausschlussbestimmungen des Teil A Ziffer 7.10.2 finden insoweit keine Anwendung.

4. Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zweck der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

5. Verlängerung der Verjährungsfrist

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen auf höchstens fünf Jahre und sechs Monate, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmungen – Teil A Ziffer 7.3 – verzichtet.

6. Nachbesserungsbegleitschäden

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Teil A Ziffern 1.1, 1.2 und 7.7 – gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z. B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserung beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine von der VOB abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

Abschnitt III Teil D

Umwelthaftpflicht-Risiko

Der Versicherungsschutz richtet sich ausschließlich nach Teil D sowie dem Allgemeinen Teil Abschnitt I sofern sich aus den übrigen Vertragsbedingungen keine anderweitige Regelung ergibt.

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.10.2 – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, für die gem. Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

- 1.2 Mitversichert sind gem. Teil A Ziffer 2.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

2. Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die Risikobausteine Ziffer 2.1 bis 2.7 erstreckt sich ausschließlich auf die in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Risiken. Für darüber hinausgehende Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese im Versicherungsschein aufgeführt sind:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umweltschutz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umweltschutz (Umweltschutz-Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder Umweltschutz-Anlagen handelt (sonstige deklarationspflichtige Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Teil A Ziffer 7.14 findet insoweit keine Anwendung.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umweltschutz (Umweltschutz-Anlagen/Pflichtversicherung).

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziffer 2.1 – 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziffer 2.1 – 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Teil A Ziffer 7.14.1 findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziffer 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziffer 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

- 3.1 Die Bestimmungen des Teil A Ziffer 3.1.3 und Ziffer 5 – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

- 3.2 Teil A Ziffer 3.1.2 und 3.2 – Erhöhungen und Erweiterungen – findet für die Ziffer 2.1 bis 2.6 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Teil A Ziffer 1.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes
 - oder
 - auf Grund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen auf Grund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag, der in der zu Grunde liegenden Deklaration

separat ausgewiesen ist, je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den festgelegten Betrag selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind:

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen (Normalbetriebschäden).
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Umwelteinwirkungen.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziffer 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik

einhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.12 Ansprüche
– wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
– wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlsäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
– der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
– Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

7. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 7.1 Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

– durch dieselbe Umwelteinwirkung

– durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Teil A Ziffer 6.2.3 wird gestrichen.

- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den im Versicherungsschein festgelegten Betrag selbst zu tragen.

8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

– Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

– Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 8.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Teil A Ziffer 7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle

– die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
– aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.7 vereinbart wurde.

- 9.2 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Teil A Ziffer 7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das europäische Ausland bestimmt waren;

9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;

9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen und Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.7 vereinbart wurde.

Zu Ziffer 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

Zu Ziffer 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen gemäß Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Teil A Ziffer 7.9).

9.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

9.5 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.2.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichts kosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Personenschäden in den USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

Abschnitt III Teil E

Umweltschaden-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Umweltschaden-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und E sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I

I. USV-Grunddeckung

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarationspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

| | | | |
|--|---|--|---|
| <p>5.1.2</p> <p>5.1.3</p> <p>5.2</p> <p>5.3</p> <p>6. Erhöhungen und Erweiterungen</p> <p>6.1</p> <p>6.2</p> <p>6.3</p> <p>7. Neue Risiken</p> <p>7.1</p> <p>7.2</p> <p>7.2.1</p> <p>7.2.2</p> | <p>die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;</p> <p>die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben und/oder Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.</p> <p>Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe des in der zu Grunde liegenden Deklaration angegebenen Betrages ersetzt.</p> <p>für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.</p> <p>Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.</p> <p>6. Erhöhungen und Erweiterungen</p> <p>Für Risiken der Ziffer 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßig Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.</p> <p>Für Risiken gemäß Ziffer 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Abschnitt I Ziffer 16 kündigen.</p> <p>7. Neue Risiken</p> <p>Für Risiken gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.</p> <p>Für Risiken gemäß Ziffer 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe der Versicherungssumme.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von 3 Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.</p> <p>Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.</p> <p>Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des</p> | <p>Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p> <p>Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 7.2.1 bis 7.2.2 gilt nicht für Risiken</p> <p>a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;</p> <p>b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;</p> <p>c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;</p> <p>d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.</p> <p>8. Versicherungsfall</p> <p>Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.</p> <p>9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,</p> <p>a) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;</p> <p>b) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;</p> <p>c) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;</p> <p>d) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;</p> <p>Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß a) bis d) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.</p> <p>Aufwendungen auf Grund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und</p> <p>auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen</p> <p>oder</p> <p>sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen</p> | <p>in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.</p> <p>Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zur Höhe des in der zu Grunde liegenden Deklaration angegebenen Betrages ersetzt.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen die in der zu Grunde liegenden Deklaration angegebene Selbstbeteiligung zu tragen.</p> <p>Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.</p> <p>Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.</p> <p>Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.</p> <p>10. Nicht versicherte Tatbestände</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:</p> <p>Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,</p> <p>die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.</p> <p>am Grundwasser.</p> <p>infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.</p> <p>die vor Beginn des Versicherungsvertrages eintreten sind.</p> <p>die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.</p> <p>die im Ausland eintreten.</p> <p>die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.</p> <p>die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.</p> <p>durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dü-</p> |
|--|---|--|---|

| | | |
|-------|-------|--|
| | | <p>ge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.</p> |
| 10.10 | 10.18 | <p>den dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.</p> |
| 10.11 | 10.19 | <p>durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.</p> |
| 10.11 | 10.20 | <p>die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p> |
| 10.12 | 10.21 | <p>soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorwiegend herbeigeführt haben.</p> |
| 10.13 | 10.22 | <p>soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> |
| 10.14 | 10.23 | <p>Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.</p> |
| 10.14 | 10.24 | <p>soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p> |
| 10.15 | 11. | <p>die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p> <p>11.1. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt</p> <p>11.2. Es gilt die in der zu Grunde liegenden Deklaration ausgewiesene Versicherungssumme und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p> <p>11.3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>11.4. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch</p> <p>– dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,</p> <p>– mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,</p> <p>– mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder</p> <p>– die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln</p> <p>11.5. gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.</p> |
| 10.15 | 11.3 | <p>der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;</p> <p>– Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftoder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.</p> |
| 10.16 | 11.4 | <p>soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> |
| 10.17 | 12. | <p>Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> <p>Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.</p> <p>12.1. Nachhaftung</p> <p>12.2. Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirk-</p> |
| 10.17 | 12.3 | <p>samkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:</p> <p>– Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.</p> <p>– Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.</p> <p>12.4. Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.</p> <p>13. Versicherungsfälle im Ausland</p> <p>13.1. Versichert sind abweichend von Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,</p> <p>– die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;</p> <p>– aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziffer 2.8 vereinbart wurde.</p> <p>13.2. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten und Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p> <p>13.3. Nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,</p> <p>13.3.1. die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;</p> <p>13.3.2. die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;</p> <p>13.3.3. die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.</p> <p>13.4. Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.</p> <p>13.5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p> <p>II USV-Zusatzbaustein 1</p> <p>1. Gegenstand der Zusatzdeckung</p> <p>Abweichend von Ziffer I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten und Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz</p> <p>– an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.</p> |

– an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

– an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer I 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird gem. Ziffer I 6 und 7.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Teil E Ziffer I 6 und Ziffer I 7 kein Versicherungsschutz.

2. Mitversicherung des Grundwassers

Abweichend von Teil E Ziffer I 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz am Grundwasser.

3. Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

3.1 Nicht versichert sind:

Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Es gilt die in der zu Grunde liegenden Deklaration ausgewiesenen Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung im Rahmen der gemäß Ziffer I 11 vereinbarten Versicherungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer I 5 versicherten Kosten den in der zu Grunde liegenden Deklaration ausgewiesenen Betrag selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Abschnitt III Teil F

Besondere Bestimmungen zur Privathaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die Privathaftpflichtversicherung bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und F sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I

1. Versicherungsumfang

Versichert ist gemäß den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- als Inhaber

- einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen sowie von selbstgenutzten Eigentumswohnungen im europäischen Ausland.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte,
- eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses,
- von selbstgenutzten Einfamilienhäusern und Wochenend-/Ferienhäusern im europäischen Ausland,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte, Ferien- oder Wochenendhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;

– aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen – nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bau-summe von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A Ziffer 5);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs.2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

- aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern (auch Elektrofahrrädern);

- aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung, Kitesurfen, die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

- aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

- als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und bis zu max. 2 Hunden (ausgenommen von gefährlichen Hunden (Kampfhunden) oder erkennbaren Kreuzungen von diesen) – nicht je doch von Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zuchtigen, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

Kein Versicherungsschutz besteht als Halter und/oder Hüter von Hunden, die auf Grund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen sowie von gefährlichen Hunden. Als solche gelten insbesondere American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux-Dogge, Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Dogo Canario, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas), Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat. Owtscharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberghund, Römischer Kampfhund, Sarplaninac, Südruss. Owtscharka, Tibetischer Mastiff, Tornjak, Tosalnu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen

- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,

– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fahrzeuge zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

- aus Besitz und Verwendung von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen (z.B. Kleingeräte zum Rasenmähen und Schneeräumen, die an Holmen geführt werden);

- aus Verkauf von privaten Sachen auf Märkten (z.B. Flohmärkten, Wohltätigkeitsveranstaltungen);

- als Eigentümer oder Mieter von Anlagen zur Lagerung von insgesamt höchstens 250 Liter bzw. Kilogramm haushaltsüblicher Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdüner etc. (ausgenommen bleiben Heizöltankanlagen), begrenzt auf 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelgebinde im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung. Insoweit sind diese Kleingebinde nicht als Anlagen im Sinne der vorgenannten Besonderen Bedingungen anzusehen.

2. Mitversicherte Personen

- Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers;

- ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium – nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

vgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Eine Wartezeit von bis zu einem Jahr beeinträchtigt den Versicherungsschutz dabei nicht;

- c) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- d) sonstiger nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden minderjährigen verwandten Personen (z.B. Enkel, Urenkel), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Personen besteht;
- e) der vorübergehend – maximal ein Jahr – in den Haushalt aufgenommenen Au-Pair und Gastzuschüler, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Person besteht,
- f) von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden alleinlebenden Eltern-, Schwiegereltern- oder Großeltern teils des Versicherten oder des Ehegatten. Die Mitversicherung gilt auch dann bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind;

Bei Teilnahme an Schülerpraktika (nicht als Berufspraktika und nicht als Volontär) gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen des Betriebes. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen sowie Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden. Auf Ziffer 3. wird besonders hingewiesen.

- 2.2 im Falle ausdrücklicher Vereinbarung – anstelle eines Ehegatten – der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer 2. 1. b) und c):

Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.

Haftpflichtansprüche der Partner untereinander und der mitversicherten Personen gegen den Versicherten sind ausgeschlossen. Eingeschlossen sind jedoch Rückgriffsansprüche von öffentlichen Versicherungsträgern oder Sozialhilfeträgern nach § 116 Sozialgesetzbuch X sowie Rückgriffsansprüche von anderen Versicherern (§86 VVG) und Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 8 sinngemäß.

- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen, wenn sie nicht anderweitig Versicherungsschutz genießen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) – nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (auch motorbetriebene Kinderfahrzeuge);
 - motorbetriebenen Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten, Kehrmaschinen, Golfwagen auf Golfplätzen, Rollstühlen und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Teil A Ziffer 3.1.2 und in Ziffer 5.3.1.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

- c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsitzen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von bis zu drei Surf- und Windsurfbrettern, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den gemäß Ziffer 2 mitversicherten Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.

- d) (ferngelenkten) Land- und Wasser-Modellfahrzeugen bis 15 km/h.

4. Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung

- 4.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Teil A Ziffer 7.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Hierfür gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Abschnitt I Ziffer 15 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 4.2 Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstersatzleistung für derartige Schäden auf die in der zu Grunde

liegenden Deklaration genannte Summe begrenzt. Abweichend von Teil A Ziffer 6.2.2 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Teil A Ziffer 6.2.3 wird gestrichen.

- 4.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Teil A Ziffer 7.9 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

- 4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

- b) die in engem Zusammenhang stehen mit – massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming), – Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Auslandsaufenthalt

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.9 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen weltweit bei ununterbrochenem Auslandsaufenthalt von bis zu maximal drei Jahren.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von in Staaten außerhalb Europas gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 1.3

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Mietsachschäden

- 6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf den in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.
- 6.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen. Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf den in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.
- 6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 6.4 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Anmerkung zu Ziffer 6.4: Der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens wird auf Wunsch ausgehändigt.
7. **Allmähliche Einwirkung**
Für Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) besteht im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme Versicherungsschutz höchstens bis zu dem in der zu Grunde liegenden Deklaration genannten Betrag.
8. **Vertragsfortsetzung im Todesfall**
Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
9. **Abhandenkommen von Schlüsseln**
Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Teil A Ziffer 2.2 und abweichend von Teil A Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhanden kommen von fremden Schlüsseln z.B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers, (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten für elektronische Schlösser stehen Schlüsseln gleich. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit erhaltenen Dienstschlüsseln.
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch).
Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme auf den, in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.
10. **Mietsachschäden an medizinischen Geräten**
Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Geräten (z.B. 24-Stunden- EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme auf den, in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.
11. **Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland**
11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland (einschließlich Kanaren), soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer anderen für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Es besteht kein Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Versicherungen für das genutzte Fahrzeug abzuschließen sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhängern.
11.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des genutzten Fahrzeuges.
11.3 Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziffer 12.1. sind ausschließlich:
a) Personenkraftwagen
b) Krafträder
c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.
11.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
12. **Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung**
12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von Teil A Ziffer 2.1) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug (im Sinne von Ziffer 12.3) berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadenereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung geführt hat.
12.2 Ersetzt wird der Mehrbeitrag aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Der Mehrbeitrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der drei folgenden Jahresbeiträge nach dem Schadenereignis und der Summe der Beiträge ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.
12.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche
a) die sich aus dem Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Fahrzeugvoll- oder Teilversicherung ergeben;
b) aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages benutzt werden;
12.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
13. **Tätigkeit als Tagesmutter**
Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder sowie auch außerhalb der Wohnung z.B. Spielen, Ausflüge, etc. Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder bzw. seiner Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder (hierfür ist die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern des Kindes zuständig) sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.
14. **Deliktunfähige Kinder**
Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt zusätzlich:
Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen Schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den, in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.
15. **Zweifamilienhaus**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Mieter (nicht Vermieter) eines Zweifamilienhauses, sofern eine der Wohnungen vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird.
16. **Baugrundstück**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines unbebauten Baugrundstückes (auch Bauerwartungsland) zu privaten Zwecken bis zu einer Fläche von 1.500 qm. Der Versicherungsschutz erlischt mit Beginn der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Erwerb des Baugrundstückes.
17. **Vermietung von Ferienzimmern**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu drei einzelnen Zimmern an Ferien- oder Kurgäste (auch einschließlich Gewährung von Frühstück). Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) benötigen den separaten Versicherungsschutz einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.
18. **Eigene Segelboote**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener Segelfahrzeuge mit einer Segelfläche bis zu 10 qm Segelfläche (Segelboote, Segelschlitzen, Eissegelschlitzen, Strandsegler).
19. **Fachpraktischer Unterricht**
Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder Universität (Berufstätigkeit von Schülern und Studenten). Hierbei ist mitversichert – abweichend von Teil A Ziffer 7.6 und 7.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen/Hochschulen/Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind. Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf den in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.
20. **Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung**
20.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung einen Anspruch wegen eines Personen-, Sach- oder

Vermögensschadens gegen einen Dritten als Schadenverursacher hat, aber die Schadenersatzforderungen gegen diesen nicht durchgesetzt werden können (Forderungsausfall).

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen so, als hätte der Dritte dieselbe Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wie der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung des Teiles A, den Besonderheiten Bestimmungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Teil F sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz oder Norwegens zu erbringen hat.

Über den Umfang der Privat-Haftpflicht hinaus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Dritte in seiner Eigenschaft als Tierhalter oder -hüter den Schaden zu verantworten hat.

Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus dieser Forderungsausfalldeckung.

20.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse in Deutschland oder im Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Person bis zu 2 Jahren.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 21.1 zur Folge haben könnte. Für Schadenersatzbeträge unter 2.500 EUR besteht im Rahmen der Forderungsausfalldeckung kein Versicherungsschutz (siehe Ziffer 12.4).

20.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Versicherungsleistung ist, dass

20.3.1 der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn auf Grund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz oder Norwegen,

20.3.1.1 eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

20.3.1.2 eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die Eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat;

20.3.1.3 ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

20.3.2 dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

20.3.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen.

20.4 Nicht versicherte Tatbestände

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn

20.4.1 der Schadenersatzbetrag, der sich aus dem rechtskräftigen vollstreckbaren Titel ergibt, unter 2.500 EUR liegt;

20.4.2 der Dritte seinen ständigen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsland der Europäischen Union (EU), Schweiz oder Norwegen hat;

20.4.3 der Schaden durch Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. aus einer Hausratversicherung), die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person abgeschlossen

haben, ersetzt werden kann. Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;

20.4.4 für Ansprüche des Versicherungsnehmers oder für Ansprüche mitversicherter Personen ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist;

20.4.5 der Anspruch auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Kosten der Rechtsverfolgung gerichtet ist;

20.4.6 Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs geltend gemacht werden;

20.4.7 Ansprüche ganz oder teilweise darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

21. Antidiskriminierungsdeckung

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Teil A Ziffer 7.17 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen aus nachstehend genannten Gründen, soweit der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen oder einzustellenden Personen betroffen ist. Gründe für eine Benachteiligung sind Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Identität. Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer. Die Anspruchserhebung sowie die zu Grunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden auf den in der zu Grunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten sind darin inbegriffen.

22. Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen

22.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Teilen A, den nachfolgenden Vereinbarungen sowie den allgemeine Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

22.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen – bis 10 kWp und einem max. Gesamtwert von 50.000 EUR – zur Einspeisung von elektrischen Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem Dach eines Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland gemäß Ziffer 1.3 b) und c) sowie Ziffer 16.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).

22.3 Ungeachtet der an anderen Stellen diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Bedingungen ist im Rahmen dieser Bestimmung mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

22.3.1 in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benutzt werden.

22.3.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) von Photovoltaikanlagen, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

22.3.3 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber wegen Personen und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.

22.3.4 abweichend von Teil A Ziffer 7.10.2 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser inkl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von einer

– Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);

– genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

– genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG);

– stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers,

deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.

Der Ausschluss nach Teil A Ziffer 7.10.1 bleibt unberührt.

22.3.5 wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

23. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht honteitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen Engagements. Hierunter fällt z.B. die Mitarbeit

– in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,

– in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,

– bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammerm, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,

b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

Abschnitt III Teil G

Ansprüche aus Benachteiligungen

Der Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen bestimmt sich nach Abschnitt I, nach Abschnitt III Teil A und den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden für Ansprüche aus Benachteiligungen.

1.2 Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

2. Auslandsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.9 Abschnitt III Teil A – Versicherungsfälle in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz mit Ausnahme von Irland und Großbritannien bzw. für Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.

3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

3.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen, oder die zum Beispiel von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;

3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfenmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.

4. Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

5. Kumulkausel

Beruhen mehrere Versicherungsfälle

– auf derselben Ursache oder

– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

– auf der Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für die Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

6. Versicherungssumme

Es gilt die in der zu Grunde liegenden Deklaration ausgewiesene Versicherungssumme und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Abschnitt III Teil H

Erweitertes Produkthaftpflicht-Risiko (sofern besonders vereinbart)

Sofern besonders vereinbart gilt das Erweiterte Produkthaftpflichtrisiko gem. Teil H versichert. Die Bestimmungen des Teil C entfallen damit.

Der Versicherungsschutz für das Erweiterte Produkthaftpflicht-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A, H sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen gem. Abschnitt I.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

– hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

– erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Teil A Ziffer 7.7 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführungen der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

– Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;

– Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befinden haben.

2. Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigebefreiungen.

3. Vorurteile/Schäden vor Vertragsbeginn

3.1 Für Ansprüche nach Ziffer 4.2 ff wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz.

3.2 Abweichend von Abschnitt III Teil A Ziffer 1.1 wird Versicherungsschutz gewährt für vor Beginn dieses Vertrages eingetretene Schadenereignisse, für die der unmittelbare Vorversicherer keine Deckung zu gewähren hat auf Grund einer in dem Vorvertrag enthaltenen Nachmeldefrist analog Ziffer 2.

Versicherungsschutz wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen und Umfang dieses Vertrages geboten, soweit Versicherungsschutz auch unter der Vorversicherung bestanden hätte.

Die Leistungspflicht im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen dieses Vertrages wird begrenzt auf die Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Vorvertrages, bezogen auf das Versicherungsjahr, in dem der Versicherungsvertrag endet, maximal auf die Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages.

Diese Versicherungssummenbegrenzung stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse gemäß Absatz 1 dar, unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren. Für alle derartigen Schadenereignisse gilt unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt das erste Versicherungsjahr dieses Vertrages als Eintrittsjahr.

Für derartige Versicherungsfälle gelten die Selbstbeteiligungen des Vorvertrages, mindestens jedoch die Selbstbehalte dieses Vertrages.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Schadenereignisse, die dem Versicherungsnehmer, den versicherten Unternehmen bzw. deren Repräsentanten bei Beginn dieses Vertrages nicht bekannt waren.

4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Personen- oder Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil A Ziffer 1.1, 1.2, 7.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil A Ziffer 2 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil A Ziffer 1.1, 1.2, 9.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil A Ziffer 2 infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil A Ziffer 1.1, 1.2, 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

- 4.4 Aus- und Einbaukosten**
- 4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil A Ziffer 2 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.
- Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
- Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil A Ziffer 1.1, 1.2, 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
- 4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 – und insoweit abweichend von Teil A Ziffer 1 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmeraufgewendet werden.
- 4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
- 4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst einbaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- 4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- 4.4.4.3 Ziffer 5.2.8 eingreift.
- 4.4.5 Aus- und Einbaukosten bei Einzelteileaustausch und Reparaturkosten (Gilt nur sofern vereinbart).
- In Erweiterung zu Ziffer 4.4.1 – 4.4.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen
- 4.4.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukten Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);

- 4.4.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
- 4.4.5.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukten Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind. Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 4.4.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.4.4 finden auch in Fällen der Ziffer 4.4.5 Anwendung.
- 4.4.6 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffer 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziffer 4.4.5.2 und 4.4.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.
- 4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen**
- 4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil A Ziffer 2 infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
- Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil A Ziffer 1.1, 1.2, 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;
- 4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;
- 4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;
- 4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
- 4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;
- 4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffer 4.2 ff. gewährt.

- 4.6 Prüf- und Sortierkosten**
- Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziffer 4.2 ff., gilt:
- 4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und auf Grund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffer 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- 4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffer 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziffer 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, daß die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- 4.6.4 Ausschließlich für die in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 – und insoweit abweichend von Teil A Ziffer 1 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4.6.5 Auf Ziffer 5.2.8 wird hingewiesen.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.
- 5. Risikoabgrenzungen**
- 5.1 Nicht versichert sind**
- 5.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;
- 5.1.2 im Rahmen der Versicherungen gem. Ziffer 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffer 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.
- 5.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind**
- 5.2.1 Ansprüche aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungsweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang ein zu stehen hat;
- 5.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 5.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Teil A Ziffer 7.8;
- 5.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 5.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.
- Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- 5.2.6 Ansprüche aus
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- 5.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Teil A Ziffer 2, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- 5.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 und – soweit vereinbart – Ziffer 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffer 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.
- Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, an Endverbraucher beliefende Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.
- 6. Versicherungsfall und Serienschaden**
- 6.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Teil A Ziffer 1.1. Bei Ziffer 4.4.3 und 4.6.4 (falls vereinbart) ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Teil A Ziffer 1.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

- 6.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:**
- 6.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 6.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- 6.2.3 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- 6.2.4 Ziffer 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
- 6.2.5 Ziffer 4.5.2.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.4 vorgeannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2.6 in Zusammenhang steht;
- 6.2.6 Ziffer 4.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.5 vorgeannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle**
- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- Teil A Ziffer 6.2.3 findet in soweit keine Anwendung.
- 7. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/ neue Risiken**
- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat**
- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Teil A Ziffer 3.1.2),
 - Risiken, die nach Abschluß der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Teil A Ziffer 5)
- zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Teil A Ziffer 5.1, Abschnitt I Ziffer A.15 und 16 – unverzüglich anzuzeigen.
- 7.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte der in Abschnitt I Ziffer 9.3 aufgeführten Selbstbehalte.
- 8. Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen**
- Werden gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen verwendet im Zusammenhang mit
- Laser- oder Maserstrahlen oder
 - sonstigen energiereichen ionisierenden Strahlen, ohne dass dies vom Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder sein konnte,
- so wird sich der Versicherer nicht auf Teil A Ziffer 7.12 berufen.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- Die Ausschlussbestimmungen des Teil A Ziffer 7.10.2 finden insoweit keine Anwendung.
- 9. Mängelbeseitigungskosten**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zweck der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.
- Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

- 10. Verlängerung der Verjährungsfrist**
- Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen auf höchstens fünf Jahre und sechs Monate, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmungen – Teil A Ziffer 7.3 – verzichten.

Abschnitt IV

Teil A Besondere Vereinbarungen

1801 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

1803 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

1804 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

Teil B Besondere Vereinbarungen für den Abschnitt II

1. Gemeinsame Klauseln für die Gefahrengruppen

Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar, EC-Gefahren und Unbenannte Gefahren

1502 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Soweit dies vereinbart wurde, ist Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zu Grunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

1501 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.

2. Überpreise, die nur auf Grund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

1508 Kunstgegenstände

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

2. Klauseln für die Gefahrengruppe Feuer

3608 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

3610 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlöscher-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;

- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1
- b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer auf Grund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen. Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächst fällige Prüfung verzichtet werden, wenn auf Grund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 15 und 16 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3612 Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

3. Klauseln für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl

4602 Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
– EMA Klasse A jährlich,

- EMA Klasse B halbjährlich,
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
- d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
- g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
- h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 a) ergeben sich aus Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 15 und 16 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- 4603 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen**
Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 15 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 4604 Aussenbewachung**
Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 15 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 4605 Innenbewachung**
Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 15 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 4606 Schlüsseldepot**
1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 16 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern das Schlüsseldepot
- a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

4. Klausel für Ausstellungen und Messen

Besondere Bestimmungen für die laufende Versicherung von Ausstellungen und Messen (sofern besonders vereinbart) Der Versicherungsschutz für die laufende Versicherung von Ausstellungen und Messen bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen des Abschnittes II Teil D sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I und gilt nur sofern ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart.

4.1 Grundlage der Versicherung

Wird im Rahmen dieses Vertrages vereinbart, dass Ausstellungs- und Messegüter bis zu 14 Tage mitversichert sind, finden die nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

4.2 Versicherte Ausstellungs- und Messegüter

Ausstellungs- und Messegüter sind alle Waren und Gegenstände, die während der Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, einschließlich der dazugehörigen Standeinrichtungen und Verbrauchsgüter.

4.3 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht:

- a) für in Zelten unter freiem Himmel ausgestellte Güter bei Schäden durch Witterungseinflüssen (z. B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel) Schäden durch Blitzschlag bleiben davon unberührt.
- b) während der Ausstellung/Messe bei wertvollen Gegenständen kleineren Formats (insbesondere: Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände.) Schäden durch abhanden kommen, nicht jedoch durch Einbruchdiebstahl und Raub. Dies gilt auch für zum Verkauf bzw. Verbrauch bestimmter Güter wie zum Beispiel Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel.
- c) für Schäden durch Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder des Versicherten. Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die für die Dauer der Messe angestellt worden sind, vorausgesetzt wird, das der Versicherungsnehmer die Beschäftigte mit Kaufmännischer Vorsicht ausgewählt hat.
- d) für Schäden durch Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse.
- e) für Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder die Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungs- oder Messegut durch Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.

4.4 Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beladung des Kraftfahrzeugs mit den versicherten Gütern.

- a) Für Messen und Ausstellungen besteht der Versicherungsschutz für den Hin- und Rücktransport, für den Auf- und Abbau sowie für die Dauer der Ausstellungen oder Messen die Gesamtdauer darf aber 14 Tage nicht übersteigen.
- b) Der Versicherungsschutz endet nach erfolgter Entladung des Kraftfahrzeugs. Der Versicherungsschutz ruht während des bestimmungsgemäßen Einsatzes der versicherten Güter. Die zum bestimmungsgemäßen Einsatz erforderlichen Be- und Endladevorgänge sind jedoch mitversichert.
- c) Eine Verlängerung der Frist ist möglich. Dem Versicherer gebührt hierfür eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie.

4.5 Ersatzleistungen

4.5.1 Der Versicherer ersetzt:

- a) bei Verlust des Ausstellungs- oder Messesgutes den Versicherungswert
- b) bei Beschädigung des Ausstellungs- oder Messesgutes die Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.

4.5.2 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungs- oder Messesgutes durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht wieder in den Alten Gebrauchszustand zurück versetzt werden kann.

4.5.3 Begrenzung der Entschädigung:

Je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache begrenzt.

Teil C Besondere Vereinbarungen für den Abschnitt III (sofern vereinbart)

Klausel für die Haftpflichtversicherung von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnenklausel)

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus Eigentum, Halten und Gebrauch der über diesen Vertrag versicherten unbemannten Luftfahrzeuge wegen Schäden von Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden (Halter-Haftpflichtversicherung).

Der Luftfahrtausschluss gemäß Abschnitt III Teil A Ziffer 9 findet insofern keine Anwendung

Der Versicherungsschutz für das Luftfahrt-Haftpflichtrisiko bestimmt sich ausschließlich nach Abschnitt III dieser Bedingungen sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Mitversicherte Personen

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Halters sowie aller Personen, die mit Wissen und Willen des Halters an der Führung und Bedienung der unbemannten Luftfahrzeuge beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage eines Flugmodells zu bedienen;

2.1.2 der Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers, soweit sie berechtigt Arbeiten oder Tätigkeiten an den unbemannten Luftfahrzeugen vornehmen.

2.2 Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3. Auslandsschäden und Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

3.1 Eingeschlossen ist nach jeweils geltendem Recht die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle und wegen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden.

3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

3.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA, US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt: Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

4.1 Ansprüche, wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entspricht oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;

4.2 Ansprüche, wenn der Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebene Erlaubnis, erforderliche Berechtigung oder den Befähigungsnachweis hatte;

4.3 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

4.4 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5. Umweltschäden

5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Abschnitt III Teil A Ziffer 7.10.1 – Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden (Umweltschadenversicherung).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zugrunde liegenden Vereinbarung. Der Luftfahrtausschluss gemäß Abschnitt III Teil E Ziffer 10.15 findet keine Anwendung.

5.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Abschnitt III Teil A Ziffer 7.10.2 – Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelt-Haftpflichtversicherung).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zugrundeliegenden Vereinbarung. Der Luftfahrtausschluss gemäß Abschnitt III Teil D I. Ziffer 6.17 findet keine Anwendung.

6. Versicherungssummen

1.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und das Einfache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Teil D Spezialbaustein für Bauhandwerksbetriebe (sofern vereinbart)

I. Deckungserweiterungen zu Abschnitt II Teil A (Inhaltsversicherung)

1. In Erweiterung von Abschnitt II Teil A besteht im Rahmen der Außenversicherung Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen, wenn sie auf Baustellen innerhalb Deutschlands für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten gelagert werden. Als versicherte Sachen gelten bedingungsgemäß mitversicherte Werkzeuge, Maschinen, Waren und Vorräte, solange sie sich in Containern, Rohbauten oder Baubuden befinden. Container, Rohbauten oder Baubuden, in denen versicherte Sachen aufbewahrt werden, gelten hierbei nicht als versicherte Sachen.

2. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration genannten Betrag begrenzt.

3. Selbstbeteiligung

Der entschädigungspflichtige Betrag wird um die in der Deklaration vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

4. Der Versicherungsschutz gilt für die Gefahrengruppen:

- Feuer
- Einbruchdiebstahl/Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- Leitungswasser
- Sturm/Hagel
- Extended Coverage

5. Für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift, dass bei den zur Aufbewahrung versicherter Sachen im Sinne dieser Vereinbarung genutzten

a) Bürocontainer und Baubuden:

- aa) die Zugangstür geschützt ist
 - durch ein bündiges Zylinderschloss oder
 - durch ein einbruchhemmendes Türschild mit Zylinderschutz oder
 - durch eine Panzerüberfälle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel;
- bb) die Fenster geschützt sind
 - durch von innen verschließbare Metall- Klapppläden oder
 - durch Gitter oder
 - durch von innen feststellbare Metall- oder Holzrollläden;

b) allseits geschlossenen Baustellen-Lagercontainern die Flügel- bzw. Doppel-Flügeltüren geschützt sind

- durch zwei Hangschlösser mit gehärtetem Stahlbügel (z. B. ConHasp) oder
- durch ein spezielles Panzerriegelschloss für Baucontainer.

II. Deckungserweiterungen zu Abschnitt II Teil E (Ertragsausfall-Versicherung)

1. Ertragsausfall durch Feuer auf Baustellen

1.1 Ein Ertragsausfallschaden im Sinne von Teil E Ertragsausfall-Versicherung liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden durch Feuer an einer zukünftigen Arbeitsstätte (Baustelle) des Versicherungsnehmers innerhalb Deutschlands ereignet.

1.2 Entschädigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen geleistet

a) für die Arbeiten des Versicherungsnehmers liegt ein detaillierter schriftlicher Auftrag des Auftraggebers sowie ein Kostenvoranschlag oder Ähnliches vor, auf dessen Basis der Auftrag erteilt wurde.

b) Der Auftrag als auch der Kostenvoranschlag, auf dessen Basis der Vertrag zustande gekommen ist, wurden nachweislich mindestens eine Woche vor dem Schadenereignis dem Vertragspartner zugestellt.

c) Der Sachschaden ereignete sich innerhalb von einem Monat vor Beginn der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme für die Ertragsausfall-Versicherung begrenzt.

III. Deckungserweiterungen zu Abschnitt III Teil A (Allgemeine Bestimmungen)

1. Versichertes Risiko

In teilweiser Abweichung von Abschnitt III Teil A Ziffer 10.1 f) ist mitversichert – auch ohne besondere Anzeige – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere:

1.1 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten sowie dem gelegentlichen Verleih.

1.2 aus der Übernahme der Bauleitung im Sinne von § 57 Musterbauverordnung bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen im Rahmen des versicherten Betriebes.

1.3 aus der Übernahme der Planung und Objektüberwachung hinsichtlich ganz oder teilweise selbst auszuführender Bauvorhaben im Rahmen des versicherten Betriebes. Mitversichert ist die gelegentliche Planung, z.B. im Rahmen von Angebotsabgaben, auch wenn die Ausführung nicht vom Versicherungsnehmer selbst erfolgt.

1.4 Mitversichert gelten Montage-, Installations- und sonstige Tätigkeiten auf fremden Grundstücken sowie auftragsbezogene Nebentätigkeiten im Sinne von § 5 Handwerksordnung.

1.5 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen, die vom Versicherungsnehmer geplant oder konstruiert worden sind oder für die er die Objektüberwachung/Bauleitung ausübt, sowie daraus resultierende Vermögensfolgeschäden.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Verantwortung des Bauleiters über den Verantwortungsbereich des versicherten Betriebs hinausgeht.

2. Mitversicherung von Vermögensschäden aus Energiesparberatungen und der Erstellung von Energiepässen

2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Durchführung von Energiesparberatungen nach BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) und/oder der Erstellung von Energiepässen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Qualifikation des Versicherungsnehmers entsprechend den Anforderungen der Energiesparverordnung.

2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Erteilung von Bestätigungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Erlangung eines Teilschulderlasses bei der KfW-Förderbank.

2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

2.3.1 berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV,

2.3.2 staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA),

2.3.3 zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen, wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatungen (z. B. Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung) und der Erstellung von Energieausweisen sowie der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) z. B. gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie bei Nicht-Wohngebäuden gemäß DIN V 18599 resultieren.

2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Beratungsleistungen hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit auch unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien (Energie-Contracting).

2.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

– alle Schadenereignisse aus der Durchführung von Energiesparberatungen und/oder der Erstellung von Energiepässen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen bzw. erstellt wurden;

– Planungs- und/oder Überwachungsleistungen.

3. Asbestschäden

3.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Abschnitt III Teil A Ziffern 7.10.1, 7.10.2 und 7.11 sowie sonstigen gleichartigen Bestimmungen – gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und/oder sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden), die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.2 Der Versicherungsschutz erfasst nur Schadenereignisse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nur Ansprüche auf der Grundlage deutschen Rechts.

3.3 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.2.5 – als Leistungen auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme dieser Deckungserweiterung angerechnet.

| | | |
|---|---|---|
| <p>Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>3.4 Als Versicherungsfall im Sinne dieser Deckungserweiterung gilt abweichend von Ziffer 1.1 die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer durch Dritte.</p> <p>Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diesen zu haben (claims made).</p> <p>Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die während der Dauer dieser Deckungserweiterung eingetreten sind, und nur wegen Schadenereignissen, die sich während der Dauer dieser Deckungserweiterung ereignet haben. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.</p> <p>3.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten handelt. Dies gilt somit auch für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer. Daher besteht, abweichend zu den sonstigen Regelungen dieses Vertrages, kein Versicherungsschutz für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 Sozialgesetzbuch (SGB).</p> <p>3.6 Soweit die vorstehende Deckungserweiterung auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.</p> | <p>5.5.4 Ansprüche, wenn der Versicherungsnehmer die Fahrzeugkräne nicht gemietet, sondern sonst wie in Obhut genommen hat (z. B. durch Leasing, Leihe oder einen besonderen Verwahrungsvertrag).</p> <p>6. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator</p> <p>– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV).</p> <p>7. Altölentsorgungskosten</p> <p>7.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für den Fall, dass er von einem Altölentsorgungsunternehmen (Sammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Entsorgungs-/Sammlerfahrzeugs durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.</p> <p>7.2 Ersetzt werden ausschließlich die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des gesamten Inhalts des Transportfahrzeugs als Sondermüll. Vermögensschäden werden dabei wie Sachschäden behandelt.</p> <p>7.3 Nicht versicherte Tatbestände</p> <p>7.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.</p> <p>7.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn sich der Versicherungsnehmer wesentlich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Ölsammler hält. Das Altöl darf hierbei nur in deutlich gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammen gesammelt werden.</p> <p>7.3.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Umweltschäden gemäß den Ziffern 7.10.1 und 7.10.2.</p> | <p>11. Obhutsschäden</p> <p>– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –</p> <p>Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an</p> <p>11.1 selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Baugeräten-/maschinen, Hub- und Gabelstaplern sowie sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer längstens für die Dauer von drei Monaten gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.</p> <p>Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind</p> <p>a) Schäden infolge Transports;</p> <p>b) Schäden durch Brand und Explosion;</p> <p>c) Abnutzung und Verschleiß;</p> <p>d) Vermögensfolgeschäden;</p> <p>e) Ansprüche von Partnern der gleichen Arbeits- und Liefergemeinschaft sowie der Liefergemeinschaft selbst.</p> <p>11.2 fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die dem Versicherungsnehmer für seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Dies gilt nicht für Schäden an</p> <p>– versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;</p> <p>– überlassenen Sachen, die Gegenstand einer vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be- oder Verarbeitung oder sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit an diesen Sachen waren (z. B. Lohnbe- oder -verarbeitung) und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Regelungen der Ziffern 1.2 (Erfüllungsansprüche) und 7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Ansprüche</p> <p>a) wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;</p> <p>b) von Gesellschaftern oder deren Angehörigen;</p> <p>c) von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers oder solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt sind oder deren Angehörigen;</p> <p>d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.</p> <p>11.3 sonstigen beweglichen Sachen die der Versicherungsnehmer gemietet, geliehen oder gepachtet hat.</p> <p>Dies gilt nicht für Schäden an</p> <p>– Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen;</p> <p>– geleasten Sachen;</p> <p>– Tieren</p> <p>und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Ansprüche</p> <p>a) wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;</p> <p>b) von Gesellschaftern oder deren Angehörigen;</p> <p>c) von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers oder solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt sind oder deren Angehörigen;</p> <p>d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.</p> |
| <p>4. Auslösen von Fehlalarm – siehe Abschnitt III Teil A Ziffer 11.31</p> <p>5. Einweisungen von Fahrzeugkränen Dritter</p> <p>– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –</p> <p>5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem fehlerhaften Einweisen von gleislosen Fahrzeugkränen Dritter, welche der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten mit Bedienpersonal gemietet (nicht geleast) hat. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer hierbei keiner Pflichtversicherung unterliegt.</p> <p>5.2 Unter den Begriff „Einweisen“ im Sinne des vorgenannten Absatzes fallen folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers:</p> <p>5.2.1 Einwinken des Fahrzeugkrans bei dessen An- und Abfahrt auf den Standplatz am Einsatzort;</p> <p>5.2.2 Aufklärung des Bedienpersonals über die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort und betrieblichem Umfeld;</p> <p>5.2.3 Unterweisung des Bedienpersonals in den Inhalt des Lastenauftrags (Art des Kraneinsatzes).</p> <p>5.3 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.</p> <p>5.4 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, gehen diese anderen Versicherungen vor.</p> <p>5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben</p> <p>5.5.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den gemieteten Fahrzeugkränen einschließlich deren Inhalten.</p> <p>5.5.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Kranbetrieb (einschließlich Nebenleistungen) selbst und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (z. B. Nutzungsausfall, Stillstands-, Entsorgungs-, Lagerungs- oder Transportkosten).</p> <p>5.5.3 Ansprüche, wenn der Versicherungsnehmer die Fahrzeugkräne von am Bau tätigen Unternehmen und/oder nicht mit Bedienpersonal gemietet hat.</p> | <p>8. Vermögensschäden aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>Mitversichert ist – abweichend von Abschnitt III Teil B Ziffer 2.1 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne Abschnitt III Teil A Ziffer 2.1 wegen Versicherungsfällen durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>9. Überlassung von Arbeitnehmern</p> <p>– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –</p> <p>Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung seiner Arbeitnehmer an Dritte (Einsatzfirmen).</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht der Einsatzfirmen aus der Beschäftigung des von dem Versicherungsnehmer überlassenen Personals.</p> <p>Weiterhin erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der einzelnen überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung dienstlicher Verrichtung bei den Einsatzfirmen verursachen.</p> <p>10. Planungstätigkeit</p> <p>– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Planungstätigkeit auch für Bauten oder Teile von Bauten, die nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.</p> <p>Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche</p> <p>a) wegen Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant oder konstruiert worden sind,</p> <p>b) wegen Vermögensschäden.</p> | <p>11.4 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für derartige Schäden ist in den Deklarationen geregelt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.</p> |

12. **Energiemehrkosten –
siehe Abschnitt III Teil A Ziffer 11.12**

13. **Senkungen von Grundstücken,
Unterfangungen und Unterfahrungen**

Eingeschlossen sind – abweichend von Teil A Ziffer 7.10 und Teil A Ziffer 7.14 – auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß durch Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen, nicht jedoch Sachschäden an den zu unterfangenden Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen gemäß Teil A Ziffer 7.7 und Teil A Ziffer 7.14 .

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung (Teil D).

IV. Deckungserweiterungen zu Abschnitt III Teil H (Erweitertes Produkthaftpflicht-Risiko)

Für Vermögensschäden im Rahmen der nachfolgenden Vereinbarungen gilt das erweiterte Produkthaftpflicht-Risiko gemäß Abschnitt III Teil A, vereinbart.

1. **Vermögensschäden für gelieferte Erzeugnisse**

Der Versicherungsschutz gemäß Abschnitt III Teil H Ziffern 4.2 bis 4.5 besteht ausschließlich für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) gelieferte Erzeugnisse.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt, angebracht, eingebaut, montiert oder in sonstiger Weise ver- oder bearbeitet hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse resultiert.

2. **Tätigkeitsschäden**

In Abweichung zu Abschnitt III Teil H Ziffer 1 gilt folgendes vereinbart:

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Wartung oder Pflege befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer/Geschädigten geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität).

Die Ausschlussbestimmungen gemäß Abschnitt III Teil C Ziffern 1.2 und 7.8 bleiben bestehen.

Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Lohnbe- oder verarbeitung überlassen wurden, soweit sie bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht vor- oder nachgelagerte Tätigkeiten, wie z. B. Verpackung, Transport oder Lagerung der Sachen.

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, sind Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Lohnbe- und verarbeitung überlassen wurden, auch beim unmittelbaren Bearbeitungsvorgang eingeschlossen.

3. **Versicherungssumme**

Es gilt die in der zu Grunde liegenden Deklaration ausgewiesene Versicherungssumme und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Zu Teil A Inhaltsversicherung, Teil B Glasversicherung, Teil C Technische Versicherung, Teil D Gütertransport im Werkverkehr, Teil E Ertragsausfall-Versicherung, Teil F Betriebsschließung

Die Höchstentschädigung (HE) je Versicherungsfall für Schäden an versicherten Sachen, dem resultierenden Ertragsausfallschaden, für die versicherten Kosten sowie Positionen auf Erstes Risiko ist auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme, max. 5.000.000 EUR begrenzt.

Zu Abschnitt II Teil A Inhaltsversicherung

| Schadensart | Höchstentschädigung in EUR | | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|--|--|-------------------|--|
| Gefahrengruppe Feuer | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Gefahrengruppe Leitungswasser | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Gefahrengruppe Sturm | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Gefahrengruppe EC-Gefahren | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Gefahrengruppe Elementar (Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) gem. Ziffer 1.6.1 b) bis e) | Im Rahmen der o.g. HE max.1.000.000 EUR | | Vertrags-SB mind. 2.500 EUR |
| Nur versichert, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen: | | | |
| Erweiterte Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau) gemäß Ziffer 1.6.1 a) | Im Rahmen der o.g. HE max. 1.000.000 EUR | | Vertrags-SB mind. 2.500 EUR |
| Gefahrengruppe Unbenannte Gefahren | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Zusätzlich versicherte Kosten und Einschlüsse | | | |
| In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, EC, Elementar und Unbenannte Gefahren | | | |
| Aufräumungs- und Abbruchkosten gem. Ziffer 4.1 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Bewegungs- und Schutzkosten gem. Ziffer 4.2 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen gem. Ziffer 4.3 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Mehrkosten infolge Preissteigerungen gem. Ziffer 4.4 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Sachverständigenkosten zu 100 % (Schäden ab 25.000) gem. Ziffer 4.5 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten gem. Ziffer 4.6 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Mehrkosten durch Technologiefortschritt gem. Ziffer 4.7 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Verkehrssicherungsmaßnahmen gem. Ziffer 4.8 | 5.000 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gem. Ziffer 4.9 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Schäden durch radioaktive Isotope gem. Ziffer 5.5 Abs. 1 | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr-, Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen gem. Ziffer 5.5 Abs. 2 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Sachen von Betriebsangehörigen gem. Ziffer 5.3 | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Verderbschadendeckung gem. Ziffer 5.6.4 | 2.500 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Leistungs-Update-Garantie gem. Ziffer 5.10 | | | |
| Grobe Fahrlässigkeit gem. Ziffer 5.11 für Schäden bis: | 10% max. 25.000 EUR der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Goldene Regel (Neuwertentschädigung) gem. Ziffer 6.2 bb) | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Bargeld, Urkunden, Schmucksachen, usw. abweichend von Ziffer 2.5.a) gem. Ziffer 5.1 | | | |
| – in verschlossenen Wertschutzschränken (Sicherheitsstufe I bis X gem. VdS) | 25.000 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| – in verschlossenen Panzergeldschränken (Sicherheitsstufe mind. D bis E gem. RAL-RG 621/626) | 25.000 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| – in verschlossenen Stahl-/Wertschränken (Sicherheitsstufe mind. C gem. RAL-RG 626/2) | 25.000 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| – unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst (ausgenommen Registrierkassen, Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten). | 2.500 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| – in unverschlossenen Behältnissen (ausgenommen Registrierkassen, Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten) | 500 EUR | Auf Erstes Risiko | Ohne SB |
| – in geöffneten Registrierkassen | 500 EUR | Auf Erstes Risiko | Ohne SB |

| In den Gefahrengruppen Feuer, Leitungswasser, Sturm, EC, Elementar, Unbenannte Gefahren | | | |
|--|-----------------------------|-------------------|---|
| An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, für die der VN die Gefahr trägt | 25.000 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm | | | |
| Außenversicherung innerhalb EU und CH gem. Ziffer 5.4 (Hinweis zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl: kein Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in Bauwagen, -buden, Containern, Baracken und Zelten) | max. 6 Monate 25.000 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| In den Gefahrengruppen Feuer, Leitungswasser | | | |
| Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| In der Gefahrengruppe Feuer | | | |
| Feuerlöschkosten gem Ziffer 4.10.1 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Dekontaminationskosten gem Ziffer 4.10.2 | 25.000 EUR | Auf Erstes Risiko | 20% d. Entschädigungsleistung mind. Vertrags-SB |
| – Überspannung infolge Blitz gem. Ziffer 5.6.2 | 25.000 EUR | | Vertrags-SB |
| – Implosion gem. Ziffer 5.6.3 | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| In den Gefahrengruppen Einbruchdiebstahl | | | |
| Schloßänderungskosten gem. Ziffer 4.11.1 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Provisorische Sicherungsmaßnahmen gem. Ziffer 4.11.2 | 2.500 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Bewachungskosten max. 48 Stunden gem. Ziffer 4.11.3 | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Gebäudebeschädigungen und Schäden an Schaukästen und Vitrinen gem. Ziffer 4.11.4 | 25.000 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Sachen in Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung gem. Ziffer 5.7.1 | 25.000 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Schaufensterinhalt ohne dass der Täter das Gebäude betritt gem. Ziffer 5.7.2 | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Geschäftsfahrräder gem. Ziffer 5.7.3 | 2.500 EUR | | Ohne SB |
| Automaten in und an der Außenmauer gem. Ziffer 5.7.4 | 2.500 EUR | | Ohne SB |
| Einfacher Diebstahl von Bargeld gem. Ziffer 5.7.5 | 250 EUR | | Ohne SB |
| Verluste durch Raub gem. Ziffer 1.2.1 | | | |
| – innerhalb des Versicherungsortes | 50.000 EUR | | Vertrags-SB |
| – auf Transportwegen innerhalb Deutschlands | 25.000 EUR | | Vertrags-SB |
| In der Gefahrengruppe Leitungswasser | | | |
| Sonstige Bruchschäden an Rohren von Wasserlösch oder Berieselungsanlagen Ziffer 5.8.1 | 5.000 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen gem. Ziffer 5.8.2 | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern bei Rohrbruch gem. Ziffer 5.8.3 | 5.000 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Regenabflussrohren gem. Ziffer 5.8.4 | Im Rahmen der o.g. HE | | Vertrags-SB |
| Wasserverlust infolge Rohrbruch gem. Ziffer 4.12.1 | 5.000 EUR | Auf Erstes Risiko | Vertrags-SB |
| In der Gefahrengruppe EC | | | |
| Schäden durch Böswillige Beschädigung gem. Ziffer 1.5.1.2 | Im Rahmen der o.g. HE | | 1.000 EUR |
| Schäden durch Graffiti gem. Ziffer 5.9.1 | 5.000 EUR | | Vertrags-SB mind. 1.000 EUR |

Zu Abschnitt II Teil B Glasversicherung

| Schadensart | Höchstentschädigung in EUR | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|--|----------------------------|--|
| Schäden an Verglasungen und Werbeanlagen gem. Ziffer 1 | Im Rahmen der o.g. HE | Vertrags-SB |
| Zusätzlich versicherte Kosten und Einschlüsse | | |
| – Notverglasung, Notverschalung | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko |
| – Kran- und Gerüstkosten | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko |
| – Beseitigung und Wiederanbringen von Schutzgitter, Markisen | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko |
| – Beseitigung von Schäden an Umrahmungen und Mauerwerk | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko |
| – Erneuerung von Anstrich, Schriften, Folien | Im Rahmen der o.g. HE | Auf Erstes Risiko |

Zu Abschnitt II Teil C Technische Versicherung

| Schadensart | Höchstentschädigung in EUR | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|--|----------------------------|--|
| Elektronikversicherung gem. Ziffer 1.1 a) | Im Rahmen der o.g. HE | Vertrags-SB |
| Maschinenversicherung für stationäre Maschinen gem. Ziffer 1.1 c) | Im Rahmen der o.g. HE | Vertrags-SB |
| Zusätzlich versicherte Kosten und Einschlüsse | | |
| Schäden an mobil eingesetzten versicherten Sachen gem. Ziffer 1.4. | 25.000 EUR | Vertrags-SB |
| Kosten (als Folgeschaden) für die Wiederherstellung (Ziffer 5) von | } 25.000 EUR | Vertrags-SB |
| – Daten; | | |
| – betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen | | |
| – Softwaremodule | | |
| Unterbrechungsschäden als Folgeschaden (sofern nicht über Ertragsausfallversicherung versichert) an versicherten Sachen gem. Ziffer 1.1 e) | Max. 2 Tage | Vertrags-SB |
| Verderbschäden als Folgeschaden an versicherten Sachen gem. Ziffer 1.1 | 25.000 EUR | Vertrags-SB |
| Entschädigung bei Abhandenkommen des Lizenzsteckers (z. B. Dongle, Kopierschutz-Steckkarte, Crypto-Programmer-Card, Hardlock PCMCIA) gemäß Ziffer 6.5 a) ee) | 5.000 EUR | Vertrags-SB |
| Nur versichert, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen: | | |
| Maschinenversicherung für mobile Maschinen gem. Ziffer 1.1 b) | Im Rahmen der o.g. HE | Vertrags-SB |
| Photovoltaikanlagen gem. Ziffer 1.1 d) | Im Rahmen der o.g. HE | Vertrags-SB |

Zu Abschnitt II Teil D Gütertransporte im Werkverkehr

| Schadensart | Höchstentschädigung in EUR | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|---|-----------------------------|--|
| Gütertransporte im Werkverkehr | Im Rahmen der o.g. HE | Vertrags-SB |
| Höchstladungswert je Transportmittel gem. Ziffer 7.1 | 50.000 EUR | Vertrags-SB |
| Gesamtladungswert aller Fahrzeuge (Tagesmaximum) | 250.000 EUR | |
| Zusätzlich versicherte Kosten und Einschlüsse | | |
| Sachen gem. Ziffer 1b) | | |
| – Persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, Bargeld, Telefonkarten insgesamt | 300 EUR | Auf Erstes Risiko Ohne SB |
| – mitgeführte Mobiltelefone oder Funkgeräte | 200 EUR | Auf Erstes Risiko Ohne SB |
| – Laptops oder Notebooks | 1.500 EUR | Auf Erstes Risiko Ohne SB |
| Diebstahl-/Einbruchdiebstahlschäden | | |
| – tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr) gem. 3.2.2 a) | | Vertrags-SB |
| – nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) gem. 3.2.2 b) | | 20% |
| Diebstahl und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug während der Nachtzeit eingeschränkt gem. 3.2.2 c) | 25.000 EUR | 20% |
| Nur versichert, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen: | | |
| – Ausstellungs- und Messegüter bis zu 14 Tage gem. Abschnitt IV Teil B Ziffer 4 | 10.000 EUR max. 2-fach p.a. | Vertrags-SB |

Zu Abschnitt II Teil E Ertragsausfallversicherung

| Schadensart | Höchstentschädigung in EUR | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|---|----------------------------|--|
| Ertragsausfall für die Teile A, B, C, D | Im Rahmen der o.g. HE | Vertrags-SB |
| Zusätzlich versicherte Kosten und Einschlüsse | | |
| In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar-Gefahren, EC-Gefahren, Unbenannte Gefahren | | |
| Weiterzahlung von Löhnen und Gehältern gem. Ziffer 4.1 | Im Rahmen der o.g. HE | Vertrags-SB |
| Ertragsausfallschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern | Im Rahmen der o.g. HE | Ohne SB |
| Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen gem. Ziffer 4.2 | Im Rahmen der o.g. HE | Ohne SB |
| Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen gem. Ziffer 4.3 | Im Rahmen der o.g. HE | Ohne SB |
| Vertragsstrafen gem. Ziffer 4.4 | Im Rahmen der o.g. HE | Ohne SB |
| Zusätzliche Standgelder gem. Ziffer 4.5 | Im Rahmen der o.g. HE | Ohne SB |
| In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm | | |
| Rückwirkungsschäden (Zulieferer / Abnehmer) gem. Ziffer 4.6 | Im Rahmen der o.g. HE | 10 % der Entschädigungsleistung |

Zu Abschnitt II Teil F Betriebsschließungsversicherung

| Schadensart | Höchstentschädigung in EUR | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|---|---|--|
| Betriebsschließungsversicherung | 50.000 EUR (vereinbart als Jahreshöchstentschädigung) | Vertrags-SB |
| Zusätzlich versicherte Kosten und Einschlüsse | | |
| Tagesentschädigung für Schließung gem. Ziffer 2.3 a) | 4 ‰ der VSU max. 1.000 EUR 30 Schließungstage | Vertrags-SB |
| Desinfektionskosten der Betriebsräume gem. Ziffer 2.3 b) | 3 % der VSU max. 7.500 EUR | Vertrags-SB |
| Desinfektion, Brauchbarmachung, Vernichtung von Waren und Vorräten gem. Ziffer 2.3 c) | max. 7.500 EUR | Vertrags-SB |
| Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen bei Tätigkeitsverboten gem. Ziffer 2.3 d) | 20-fache der Tagesentschädigung | Vertrags-SB |
| Ermittlung und Beobachtungsmaßnahmen gem. Ziffer 2.3 e) | 3 % der VSU max. 7.500 EUR | Vertrags-SB |
| Besondere Entschädigungsgrenze für Schließung und Tätigkeitsverbote | 30-fache der Tagesentschädigung | Vertrags-SB |

Zu Abschnitt II gültig für die Teile A, B, C, D, E, F

| Schadensart | Höchstentschädigung in EUR | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|---|----------------------------|--|
| Mitversicherung neu hinzukommender Betriebsgrundstücke innerhalb BRD für 1 Monat gem. Abschnitt I Ziffer 12 | 20 % der o.g. HE | für Gefahrengruppe ED 20 % mind. Vertrags-SB |
| Betriebsverlegung innerhalb BRD gem. Abschnitt I Ziffer 11 | Im Rahmen der o.g. HE | für Gefahrengruppe ED 20 % mind. Vertrags-SB |

Abschnitt III Haftpflichtversicherung

Zu Teil A, B und C Betriebs- und Produkthaftpflicht und sofern besonders vereinbart Teil H Erweiterte Produkthaftpflicht

| Schadensart | Versicherungssumme in EUR | Jahresmaximierung | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|---|---------------------------|-------------------|--|
| Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal | 5.000.000 EUR | zweifach | Genereller SB nur für Sachschäden |
| Leistungspunkte | | | |
| Vorsorgeversicherung gem. Teil A Ziffern 5 und 11.32 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Abhandeln von Flüssigkeiten oder Gasen gem. Teil A Ziffer 11.1 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* mind. 250 EUR |
| Strommehrkosten gem. Teil A Ziffer 11.2 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Vertragshaftung gem. Teil A Ziffer 11.3 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Schiedsgerichtsvereinbarung gem. Teil A Ziffer 11.4 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Regressverzicht gem. Teil A Ziffer 11.5 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Abbedingung des § 377 HGB gem. Teil A Ziffer 11.6 | | | |
| Verkaufs- und Lieferbedingungen gem. Teil A Ziffer 11.7 | | | |
| Freistellung von Zwischen-/Endherstellern gem. Teil A Ziffer 11.8 | | | |
| Auslandsschäden gem. Teil A Ziffer 11.9 – Geschäftsreisen und Teilnahme an Ausstellungen und Messen – weltweit – indirekter Export weltweit – direkte Exporte weltweit exkl. USA/Kanada – rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebs-stätten, Lager, Verkaufsbüros exkl. USA/Kanada | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen gem. Teil A Ziffer 11.10 | | | |
| Tätigkeitsschäden gem. Teil A Ziffer 11.11 – inkl. Lohnbearbeitungsschäden bei vor- und nachgelagerten Tätigkeiten – inkl. Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Material | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* mind. 250 EUR |
| Be- und Entladeschäden gem. Teil A Ziffer 11.12 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* mind. 250 EUR |
| Leitungsschäden gem. Teil A Ziffer 11.13 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* mind. 250 EUR |
| Datenlöschklausel gem. Teil A Ziffer 11.14 | 1.000.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB* mind. 250 EUR |
| Gegenseitige Ansprüche – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander gem. Teil A Ziffer 11.15 – Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter gem. Teil A Ziffer 11.16 – Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander gem. Teil A Ziffer 11.17 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Produktisrisiko – Mangelfolgeschäden wegen Fehlens von vereinbarten Eigenschaften gem. Teil C | | | |
| Verlängerung der Verjährungsfrist auf 5 Jahre und 6 Monate gem. Teil C Ziffer 5 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Mängelbeseitigungsnebenkosten gem. Teil C Ziffer 4 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Nachbesserungsbegleitschäden gem. Teil C Ziffer 6 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB mind. 1.000 EUR |
| Arbeits- und Liefergemeinschaften gem. Teil A Ziffer 11.18 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Nachhaftung gem. Teil A Ziffer 11.20 – bis zu 5 Jahre nach endgültiger Betriebsaufgabe | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Beauftragung von Subunternehmen gem. Teil A Ziffer 11.21 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Internet-Haftpflichtversicherung gem. Teil A Ziffer 11.22 | 1.000.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB* |
| Gerichtsstandsvereinbarung gem. Teil A Ziffer 11.23 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung gem. Teil A Ziffer 11.24 | 1.000.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB* |
| Erweiterter Strafrechtsschutz gem. Teil A Ziffer 11.26 | 1.000.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB* mind. 250 EUR |
| Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG gem. Teil A Ziffer 11.27 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Aktive Werklohn- und Kaufpreisklage gem. Teil A Ziffer 11.28 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung gem. Teil A Ziffer 11.29 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Home-Office gem. Teil A Ziffer 11.30 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Auslösen von Fehlalarm gem. Teil A Ziffer 11.31 | 100.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB* |

| Leistungspunkte | | | |
|--|-------------------|----------|---------------------------------------|
| Kraftfahrzeuge bis 6 km/h gem. Teil A Ziffer 12.3 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h gem. Teil A Ziffer 12.3 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge und Anhänger gem. Teil A Ziffer 11.33 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Einsatz von Kränen und Winden gem. Teil A Ziffer 11.34 (auch Schäden auf Grund fehlerhafter Einweisung fremder Autokräne) | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| – bei der Vermietung an Betriebsfremde | | | |
| – Bauherren-Haftpflichtversicherung für eigene betriebliche Bauvorhaben | | | |
| Leistungsupdate-Garantie gem. Teil A Ziffer 13 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Vermögensschäden-Datenschutz gem. Teil B Ziffer 3 | 100.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB* |
| Belegschafts- und Besucherhabe gem. Teil B Ziffer 4 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Abhandenkommen von Schlüsseln, Codekarten, Transponder gem. Teil B Ziffer 5 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* mind. 250 EUR |
| Mietsachschäden an Immobilien und/oder Betriebsräumen gem. Teil B Ziffer 6.1 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen gem. Teil B Ziffer 6.2 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Mietsachschäden an beweglichen Sachen (inkl. Schäden an Gerätschaften und Arbeitsmaschinen Dritter) gem. Teil B Ziffer 6.3 | 100.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB* mind. 250 EUR |
| Strahlenschäden (deckungsvorsorgefreie Geräte) gem. Teil B Ziffer 7 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB* |
| Nur versichert, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen: | | | |
| Erweiterte Produkthaftpflicht (Teil H – Produktvermögensschäden) | Im Rahmen der VSU | | 10% mind. 1.000 EUR max. 5.000 EUR |

* gilt nur für Sach- und Vermögensschäden

Zu Abschnitt III Teil D Umwelthaftpflichtversicherung

| Schadensart | Versicherungssumme in EUR | Jahresmaximierung | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|--|--|-------------------|--|
| Personen-, Sach- und speziell mitversicherte Vermögensschäden pauschal | 5.000.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB* mind. 1.000 EUR |
| Sublimits (im Rahmen der vorgenannten Summen) | | | |
| Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. Teil D Ziffer 5 | 3.000.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB* mind. 1.000 EUR |
| Normalbetriebsschäden | 3.000.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB* mind. 1.000 EUR |
| Mitversicherte Anlagen | | | |
| Teil D Ziffer 2.1 WHG-Anlagenrisiko | <ul style="list-style-type: none"> – WHG-Anlagen bis maximal 25.000 l/kg Gesamtmenge für alle Betriebsgrundstücke – mobile Baustellentanks für Heizöl und Diesel bis 10.000 l auf allen Betriebsgrundstücken und Baustellen zusammen <p>Wird eine der Mengenschwellen überschritten, erlischt – abweichend von Teil A Ziffer 3.1.2 der Versicherungsschutz für diese Gebinde vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.</p> | | |
| Teil D Ziffer 2.4 Abwasser- und Einwirkungsrisiko | <ul style="list-style-type: none"> – Ein Öl- und Fettabscheider – Einleiten von unbehandeltem Oberflächenwasser und Sanitärabwässern in die öffentliche Kanalisation | | |

Zu Abschnitt III Teil E Umweltschadensversicherung

| Schadensart | Versicherungssumme in EUR | Jahresmaximierung | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|--|---|-------------------|--|
| Umweltschadens-Grunddeckung gem. Teil E Ziffer I | 5.000.000 EUR | einfach | Vertrags-SB mind. 1.000 EUR |
| Umweltschadens-Zusatzbaustein I gem. Teil E Ziffer II | 1.000.000 EUR | einfach | Vertrags-SB mind. 1.000 EUR |
| Sublimits (im Rahmen der vorgenannten Summen) | | | |
| Kosten für die „Ausgleichsanieierung“ gem. Teil E Ziffer 5.1.3 | 3.000.000 EUR | einfach | Vertrags-SB mind. 1.000 EUR |
| Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. Teil E I Ziffer 9 | 3.000.000 EUR | einfach | Vertrags-SB mind. 1.000 EUR |
| Mitversicherte Anlagen | | | |
| Teil E Ziffer 2.1 WHG-Anlagenrisiko | <ul style="list-style-type: none"> – WHG-Anlagen bis maximal 25.000 l/kg Gesamtmenge für alle Betriebsgrundstücke – mobile Baustellentanks für Heizöl und Diesel bis 10.000 l auf allen Betriebsgrundstücken und Baustellen zusammen <p>Wird eine der Mengenschwellen überschritten, erlischt – abweichend von Teil A Ziffer 3.1.2 der Versicherungsschutz für diese Gebinde vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung</p> | | |
| Teil E Ziffer 2.4 Abwasser- und Einwirkungsrisiko | <ul style="list-style-type: none"> – Ein Öl- und Fettabscheider – Einleiten von unbehandeltem Oberflächenwasser und Sanitärabwässern in die öffentliche Kanalisation | | |

Zu Abschnitt III Teil F Privathaftpflichtversicherung

| Schadensart | Versicherungssumme in EUR | Jahresmaximierung | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|--|---------------------------|-------------------|--|
| Personen- und Sachschäden pauschal | 5.000.000 EUR | zweifach | Ohne SB |
| Vermögensschäden | 100.000 EUR | zweifach | Ohne SB |
| Tierhalterhaftpflicht für max. 2 Hunde gem. Teil F Ziffer 1.7 | Im Rahmen der VSU | zweifach | Ohne SB |
| Sublimits (im Rahmen der vorgenannten Summen) | | | |
| Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung gem. Teil F Ziffer 4 | 100.000 EUR | einfach | Ohne SB |
| Mietsachschäden gem. Teil F Ziffer 6 | 1.000.000 EUR | zweifach | Ohne SB |
| Allmählichkeitsschäden gem. Teil F Ziffer 7 | 3.000.000 EUR | zweifach | Ohne SB |
| Abhandenkommen von Schlüsseln gem. Teil F Ziffer 9 | 20.000 EUR | zweifach | Ohne SB |
| Mietsachschäden an Medizinischen Geräten gem. Teil F Ziffer 10 | 5.000 EUR | zweifach | Ohne SB |
| Mietsachschäden an beweglichen Sachen in Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Schiffskabinen gem. Teil F Ziffer 6.2 | 1.000 EUR | zweifach | Ohne SB |
| Deliktunfähige Kinder gem. Teil F Ziffer 14 | 2.500 EUR | einfach | Ohne SB |
| Fachpraktischer Unterricht gem. Teil F Ziffer 19 | 2.500 EUR | zweifach | Ohne SB |
| Antidiskriminierungsdeckung gem. Teil F Ziffer 21 | 20.000 EUR | einfach | Ohne SB |

Zu Abschnitt III Teil G Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG)

| Schadensart | Versicherungssumme in EUR | Jahresmaximierung | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
|---|---------------------------|-------------------|--|
| Ansprüche aus Benachteiligung gem. Teil G | 100.000 EUR | einfach | Vertrags-SB mind. 250 EUR |

Zu Abschnitt IV Teil D Spezialbaustein für Bauhandwerksbetriebe

| Gilt nur versichert, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen | | | |
|--|----------------------------|-------------------|--|
| Schadensart | Höchstentschädigung in EUR | | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
| Zusätzlich versicherte Kosten und Einschlüsse | | | |
| In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, EC | | | |
| Mitversicherung von Sachen auf Baustellen | 15.000 EUR | | Vertrags-SB mind. 250 EUR; für Gefahrengruppe ED 20% mind. 250 EUR |
| Ertragsausfallschäden durch Feuer auf zukünftigen Baustellen | 100.000 EUR | | Vertrags-SB |
| Schadensart | Versicherungssumme in EUR | Jahresmaximierung | Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR |
| Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal | 5.000.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB |
| Sublimits (im Rahmen der vorgenannten Summen) | | | |
| Errichtung und Gebrauch von Gerüsten für eigene Tätigkeiten Teil D III. Ziffer 1.1 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Bauleitung (ohne Schäden am Objekt) gem. Teil D III. Ziffer 1.2 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Planung und Objektüberwachung selbst ausgeführter Bauvorhaben gem. Teil D III. Ziffer 1.3 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Nebentätigkeiten gem. § 5 Handwerksordnung gem. Teil D III. Ziffer 1.5 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Vermögensschäden aus Energiesparberatungen und Erstellung von Energiepässen gem. Teil G Ziffer 1.4 | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Asbestschäden | 100.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB mind. 1.000 EUR |
| Einweisungen von Fahrzeugkränen Dritter | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Altölentsorgungskosten | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Vermögensschäden aus Lieferungen und Leistungen | 100.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB mind. 1.000 EUR |
| Überlassung von Arbeitnehmern | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Planungstätigkeit (ohne Schäden am Objekt) | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB |
| Obhutsschäden an Arbeitsgeräten und Baumaschinen | 100.000 EUR | zweifach | Vertrags-SB mind. 1.000 EUR |
| Senkung von Grundstücken, Unterfangungen und Unterfahrungen | Im Rahmen der VSU | | Vertrags-SB mind. 250 EUR |
| Vermögensschäden für gelieferte Erzeugnisse | 100.000 EUR | zweifach | 1.000 EUR |